

Chance und Herausforderung

KI in der Wirtschaftsprüfung



Ein erster Schritt

Der umstrittene Erlass zur Grundstücks-
zurechnung wird korrigiert.

Fachlich begleiten lassen

Teilungsversteigerungen liegen im Trend
– doch das Verfahren braucht Expertise.

Willkommene Gäste

Ein neues Programm bringt DATEV- und
Kanzleimitarbeiter noch näher zusammen.



Ihre Kanzlei ist schon auf der DATEV E-Rechnungsplattform registriert? Ausgezeichnet!

Falls nicht, dann gehen Sie jetzt den nächsten Schritt und registrieren Sie sich auf der DATEV E-Rechnungsplattform. Denn mit dem integrierten DATEV E-Rechnungspostfach ist der einfache und sichere Empfang von E-Rechnungen möglich. Darüber hinaus profitieren Sie von den weiteren Ausbaustufen zum Rechnungsausgang. Das Postfach wird damit zur Schaltzentrale für den Versand und Empfang Ihrer Rechnungen.



Sie möchten mehr erfahren? Jetzt informieren unter go.datev.de/e-rechnungsplattform-info



DATEV in Zahlen



Über 578.000

Anwender nutzen DATEV Unternehmen online.



Über 8.700

Nutzer von DATEV Unternehmen online kamen in den letzten zwölf Monaten durchschnittlich pro Monat dazu.



307.645

MIPS (Million Instructions per Second) beträgt die CPU-Kapazität im DATEV-Rechenzentrum.



Ca. 169 Millionen

Datenübermittlungen zur Sozialversicherung gab es 2023.



Über 264.000

Abschlussdatenübermittlungen gab es an Banken und Sparkassen.



Liebe Leserinnen und Leser,

Künstliche Intelligenz revolutioniert bereits heute die Wirtschaftsprüfung: Sie analysiert große Datenmengen, erkennt Muster und spürt Abweichungen auf – schneller und präziser als je zuvor. Doch bei allen Chancen, die KI bietet, bleibt ihre Verlässlichkeit der Schlüssel zu Akzeptanz und Vertrauen. Gerade in einem sensiblen Bereich wie der Wirtschaftsprüfung sind Transparenz und ethische Verantwortung unerlässlich. Mit diesen Gedanken zum Jahresende möchten wir Ihnen frohe Weihnachten und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr wünschen. Möge 2025 von Innovation, Kreativität und vertrauensvoller Zusammenarbeit geprägt sein. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

Gemeinsam in die Zukunft

DATEV entwickelt das Produktportfolio stetig weiter und unterstützt Mitglieder und Kunden auf dem Weg in die Cloud. Effiziente Kanzleiprozesse stehen dabei stets im Fokus.

www.datev.de/portfolioentwicklung

DATEV Mittelstandsindex

Der DATEV Mittelstandsindex informiert monatlich auf Basis anonymisierter und aggregierter Daten aus den DATEV-Systemen über die konjunkturelle Lage in der mittelständischen Wirtschaft. Die stets aktuellen Auswertungen finden Sie hier:

mittelstandsindex.datev.de

E-Rechnungspflicht

Die E-Rechnungspflicht kommt zum 1. Januar 2025. Registrieren Sie sich auf der E-Rechnungsplattform. Klicken Sie auf der Registrierungsseite „DATEV-Mitglied“ an. go.datev.de/e-rechnungsplattform-registrierung

Perspektiven



06 Noch mal Gas geben

Es ist so weit: Die E-Rechnungspflicht ist Realität. Für Ausgangsrechnungen gelten noch großzügige Übergangsfristen. Wie der Gesetzgeber mit säumigen Kandidaten umgehen will, ist ebenfalls noch nicht endgültig geklärt.

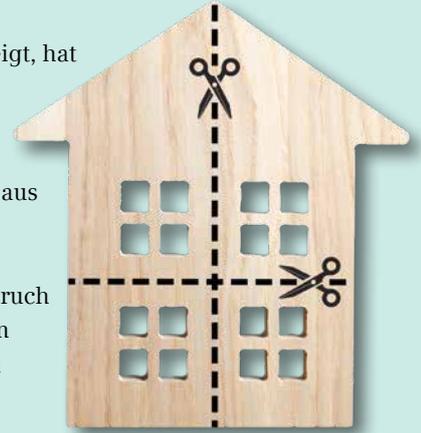
Praxis

22 Ein erster Schritt

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wird ein umstrittener Erlass der Finanzbehörden zur Grundstückszurechnung korrigiert. Bei der Signing-Closing-Problematik besteht aber weiterhin die Gefahr einer Doppelbesteuerung.

25 Fachlich begleiten lassen

Wie die Beratungspraxis zeigt, hat eine Sonderform der Zwangsversteigerung inzwischen fast schon Konjunktur. Jeder, der sich aus aktuellem Anlass damit beschäftigen muss, sollte fachliche Expertise in Anspruch nehmen, da diese Verfahren Vor- und Nachteile mit sich bringen.



Titelthema

KI in der Wirtschaftsprüfung

08 Integrität stärken

KI-Tools brauchen Akzeptanz. Dafür muss die Verlässlichkeit ihrer Ergebnisse sichergestellt sein.

11 KI birgt großes Potenzial für mehr Automatisierung

In der Wirtschaftsprüfung geht es oft um die Analyse großer Datenmengen – eine große Stärke von KI.

14 Nützliche Assistenten

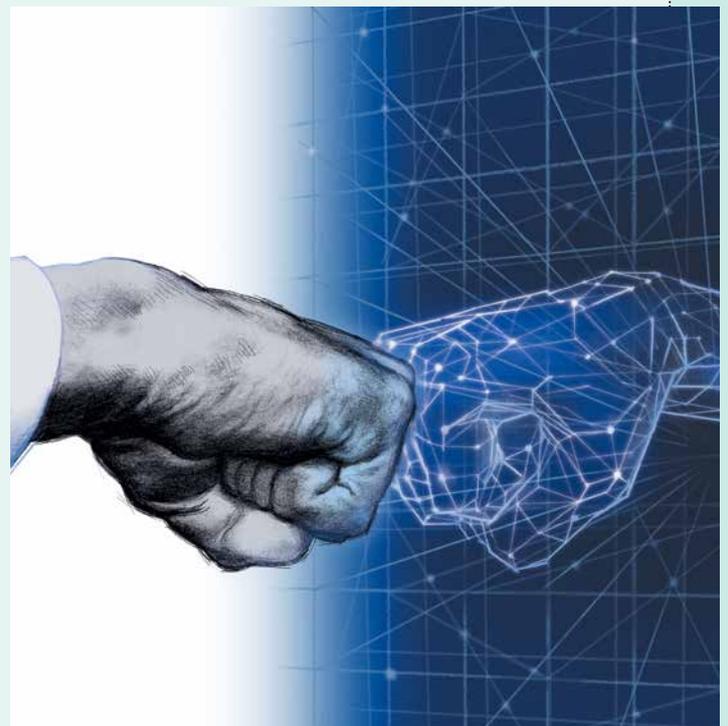
Trotz zahlreicher KI-Tools bleibt bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO die menschliche Expertise unverzichtbar.

17 Das Spannungsfeld auflösen

Generative KI eröffnet neue Möglichkeiten, birgt aber auch ethische Herausforderungen und Risiken.

19 Die Zweifel zerstreuen

Angesichts der rasanten Fortschritte von KI stellt sich vor allem Wirtschaftsprüfern die Frage, wie weiterhin Vertrauen und Transparenz bei deren Tätigkeiten gewährleistet werden können.



28 Neue Frist beachten

Mit dem 2024 verabschiedeten Postrechtsmodernisierungsgesetz soll das Postrecht von 1997 grundlegend überarbeitet und an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Geändert wurde auch die Bekanntgabefiktion von Verwaltungsakten.



30 Fürs Alter vorsorgen

Als aktuell einziger steuerlich geförderter Versorgungsweg ergibt die Anlageform „Basisrente“ für die Altersvorsorge von Selbstständigen inzwischen eine hervorragende Rendite.

Kanzleimanagement

32 Willkommene Gäste

DATEV arbeitet täglich mit 40.000 Mitgliedern, und 40.000 Mitglieder arbeiten täglich mit DATEV. Ein neues Programm bringt DATEV- und Kanzleimitarbeiter nun noch näher zusammen.



34 KLARTEXT – Im Land der Regeln und Normen

Deutschland ist das Land der Regeln und Normen. Wir jammern alle über Bürokratisierung, und manchmal lohnt dennoch der Blick aus einer anderen Perspektive.



Aus der Genossenschaft

35 Portfolioentwicklung live erleben

Auf dem Weg in die Cloud geht es für DATEV permanent voran – mit großen und mit kleinen Schritten. So wächst der Teil des Angebots, der aus der Cloud heraus genutzt wird, stetig.



Produkte & Services

36 DATEV Frühwarnservice

In der schnelllebigen Geschäftswelt ist es für Unternehmen von entscheidender Bedeutung, betriebswirtschaftliche Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Der DATEV Frühwarnservice unterstützt dabei.

36 Impressum

37 50 Jahre Tabellen und Informationen

Was steckt hinter der Erfolgsgeschichte dieses unverzichtbaren Werkzeugs für den steuerberatenden Berufsstand? Mitautor Dr. Heinrich Weiler, der seit den frühen 1980er-Jahren an der Entwicklung der Tabellen beteiligt ist, gewährt einen Blick hinter die Kulissen.



Unter UNS

38 Freiheit nutzen!

Andreas van Riesen und Jens Hagemann heißen Bürohunde in ihrer Kanzlei ausdrücklich willkommen. Zu Besuch bei der GAAP GmbH in Berlin.



**Titelthema
Gestaltungen in der
Unternehmerehe**

In Unternehmerfamilien gibt es große Gestaltungspotenziale bei Schenkungen in der Ehe oder nach der Scheidung. Auch die Vermeidung der Erbschaftsteuer, Pflichtteilsansprüche, Testament, Ehevertrag und Güterstandsschaukel sind entscheidend.

Noch mal Gas geben

E-Rechnungspflicht | Nun ist es so weit und keine Zukunftsmusik mehr. Die E-Rechnungspflicht ist Realität. Ja, für Ausgangsrechnungen gelten noch großzügige Übergangsfristen, und wie der Gesetzgeber mit säumigen Kandidaten umgehen will, die sich erst einmal nicht an die Verpflichtung halten, ist auch noch nicht endgültig geklärt.

Grundsätzlich müssen nun alle Unternehmen zumindest in der Lage sein, E-Rechnungen, die sie von einer Geschäftspartnerin oder einem Geschäftspartner bekommen, zu empfangen und zu verarbeiten. Hand aufs Herz: Sind alle Ihre Mandanten wirklich schon so weit? Ich fürchte, die wenigsten von Ihnen können diese Frage mit einem klaren Ja beantworten. Ein Grund mehr, jetzt noch einmal Gas zu geben und die Pflicht flächendeckend bekannt zu machen. Über die Verpflichtung hinaus gibt es ja genügend überzeugende Argumente dafür. Wer mich kennt, weiß, dass ich ein Befürworter dieser Pflicht bin. Ich sehe darin einen Gamechanger und Booster für die digitale Transformation in Deutschland. Schließlich birgt sie viele Vorteile.

Automatisiert und spart Geld

Da der gesamte Rechnungsprozess samt Archivierung dann auf den elektronischen Rechnungsdaten aufsetzt, lässt er sich deutlich schlanker und transparenter gestalten als bisher. Digital vorliegende Eingangsrechnungen können viel schneller verarbeitet werden und auch Ausgangsrechnungen lassen sich einfacher erstellen, versenden und archivieren. Das spart den Unternehmen bares Geld. Nicht zu unterschätzen ist zudem das Potenzial für Automatisierung. Was bislang manuell weitergegeben werden muss, kann ohne manuelles Zutun die nötigen Prozessketten durchlaufen, wenn die Daten strukturiert vorliegen. Und das bei deutlich geringeren Kosten, denn für Papier und Briefumschläge, Druck und Porto oder auch Ordner und Aktenschränke für die Archivierung fallen keine Ausgaben mehr an. So ist die flächendeckende Nutzung der E-Rechnung die Basis für komplett digitale, kostengünstige Abläufe in der Rechnungsbearbeitung.

Diese Punkte sollten auch die Skeptiker unter den Mandanten überzeugen. Zumal sich auch die Zusammenarbeit mit der Steuerberatungskanzlei vereinfacht. Und letztlich ist es ja auch gar nicht so schwer, den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Bei kleineren Unternehmen würde für den Start ein E-Mail-Postfach für den Empfang und beispielsweise DATEV Unternehmen online mit Belege online genügen, um die Rechnungen auszulesen und GoBD-konform zu archivieren. Das ist allerdings nur die Pflicht, und es geht auch

deutlich komfortabler. Ich empfehle, wenn die Prozesse schon umgestellt werden, gleich einen Schritt weiter zu denken und jetzt als Kür zu absolvieren, was in Kürze ebenfalls zur Pflicht wird und was mittelfristig noch zur Pflicht werden dürfte. Das ist zum einen, den Rechnungsausgang auch gleich auf E-Rechnungen umzustellen. Zum anderen ist es der Einsatz einer zukunftsfähigen Plattform, die schon jetzt auch das Meldesystem mitdenkt, das der Gesetzgeber als nächsten Schritt auf seiner Planungsliste stehen hat.

Vorteil Plattformlösung

Als Genossenschaft der steuerberatenden Berufe wollen wir Sie und Ihre Mandantschaft bestmöglich vorbereiten und haben deshalb die DATEV E-Rechnungsplattform gestartet. Mit dem E-Rechnungspostfach hat diese zum Jahresende 2024 ihre zentrale Komponente bekommen. Der Rechnungseingangsprozess lässt sich in Kombination mit DATEV Unternehmen online bereits jetzt komfortabel darüber abbilden – die Funktionen für den Rechnungsausgang kommen in den nächsten Monaten sukzessive dazu. Gerade auch im Hinblick auf die GoBD-konforme Archivierung ist dieser Ansatz deutlich charmanter und bietet bessere Automatisierungsmöglichkeiten als die Minimallösung via E-Mail-Postfach. Ein weiterer großer Vorteil der Plattformlösung: Wir werden das bewährte deutsche TRAFFIQX-Netzwerk wie auch das internationale Peppol-Netzwerk anbinden. Damit bewegen sich alle Rechnungen, die mit Nutzern dieser Netzwerke ausgetauscht werden, ausschließlich im geschützten Raum. So ist die Integrität der Rechnungen sichergestellt und Manipulationen sind nicht möglich. Daneben können E-Rechnungen natürlich auch via E-Mail angenommen werden, wenn ein Geschäftspartner kein TRAFFIQX-Nutzer ist.

Ein zweiter wichtiger Benefit ist die Zukunftssicherheit. Den registrierten Nutzern geben wir schon heute das Leistungsversprechen, dass unsere E-Rechnungsplattform zu gegebener Zeit die Anforderungen an das Tax Reporting unterstützen wird, die die Finanzverwaltung noch definieren muss. Die Erstellung und Übermittlung der nötigen Meldedatensätze werden schnellstmöglich darin möglich sein, sobald die Vorgaben aus dem BMF vorliegen. Deshalb möchte ich Ihnen

noch einmal ans Herz legen, sich – sofern nicht bereits geschehen – jetzt auf dieser Plattform zu registrieren und dies auch Ihren Mandanten zu raten.

Noch mehr Sichtbarkeit

Um noch mehr Registrierungen zu erreichen sowie der E-Rechnung und DATEV zu weiterer Aufmerksamkeit zu verhelfen, starten wir mit dem Jahresbeginn übrigens auch noch einmal ordentlich durch. Im Januar 2025 beginnt die zweite Phase unserer E-Rechnungskampagne – diesmal mit einem bekannten Fürsprecher: Ex-Fußballstar und Unternehmer Philipp Lahm vertritt als Testimonial die Vorteile der E-Rechnung und der DATEV E-Rechnungsplattform. Er wird auch in einem neuen TV-Spot zu sehen sein. Die neuen Motive und Bewegtbilder unterstützt durch seine Popularität versprechen eine sehr positive Resonanz und eine effektive, reichweitenstarke Kampagne. Wer Näheres dazu erfahren möchte, kann sich hier informieren: www.datev-magazin.de/archiv/prominenter-fuersprecher-fuer-die-e-rechnung-133424

So viel zur E-Rechnung. Ich bin begeistert, ich hoffe, Sie auch. Und damit sei an dieser Stelle vorerst ein Haken gesetzt an das Thema. Denn in dieser festlichen Zeit des Jahres möchte ich natürlich auch die Gelegenheit nutzen, Ihnen frohe Weihnachten und ein besinnliches, erholsames Fest im Kreise Ihrer Lieben zu wünschen. Möge diese Zeit der Ruhe und des Miteinanders Ihnen Kraft und Inspiration für das kommende Jahr schenken. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Erfolg und viele wunderbare Momente. Lassen Sie uns auch 2025 gemeinsam große und kleine Veränderungen bewirken.

Frohe Weihnachten und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr! ●



PROF. DR. ROBERT MAYR
 CEO der DATEV eG
 Nürnberg, im November 2024

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr



Integrität stärken

KI in der Abschlussprüfung | Heute werden über KI-Anwendungen bereits Daten erzeugt, die in den Jahresabschluss und Lagebericht einfließen. Bei allen Chancen, die der KI-Einsatz bietet, muss zu dessen Akzeptanz die Verlässlichkeit der von den Tools erzeugten Ergebnisse sichergestellt werden.

Andreas Pöhlmann



Künstliche Intelligenz (KI) ist nicht neu. Sie begleitet uns schon länger – von der Entwicklung des ersten Chatbots Eliza in den 60er-Jahren, dem Schachcomputer Deep Blue, der Schachweltmeister schlagen konnte, bis hin zu dem Programm AlphaGo, das sich im Brett- und Strategiespiel Go ebenfalls gegen die weltbesten professionellen Spieler durchsetzen konnte. Diesen Entwicklungen war gemein, dass sie zwar eine gewisse Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit

erlangten, jedoch in der Anwendung sehr speziell und nicht für die breitere Nutzung in den Unternehmen geeignet waren. Dies änderte sich schlagartig im November 2022 mit der Veröffentlichung des Chatbots ChatGPT des US-Unternehmens OpenAI. Dieser Chatbot war im Gegensatz zu den zuvor genannten KI-Entwicklungen sehr benutzerfreundlich, einfach zugänglich und bot vielfältige Anwendungsmöglichkeiten. Das führte zu einer verstärkten KI-Nutzung, sowohl

durch Unternehmen als auch Privatpersonen. Neben OpenAI haben sich seitdem viele weitere sogenannte generative KI-Modelle von Unternehmen wie Google, Anthropic, Mistral oder Aleph Alpha etabliert. Auch Open-Source-Anwendungen wie Llama von Meta werden mittlerweile angeboten. Umfragen vieler Branchenverbände und auch von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zeigen, dass Unternehmen vermehrt KI einsetzen oder dies planen. Gründe für den KI-Einsatz sind unter anderem eine Stärkung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschleunigung interner Prozesse. Daneben setzen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufiger generative KI ein, um ihre eigenen Tätigkeiten effizienter zu gestalten, beispielsweise indem sie die KI E-Mails erstellen oder umfangreiche Texte zusammenfassen lassen. Auch Wirtschaftsprüfer nutzen verstärkt KI, um beispielsweise Muster oder Anomalien in großen Datensätzen zu entdecken oder umfangreiche Dokumente wie Verträge oder auch den Anhang zum Jahresabschluss analysieren zu lassen. Wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Implementierung von KI-Anwendungen ist eine der Größe des Unternehmens sowie dem Umfang der KI angemessene KI-Governance mit den entsprechenden Governance-Strukturen. Aus einer von der Geschäftsleitung genehmigten KI-Strategie leiten sich die KI-Infrastruktur, wie etwa der Aufbau einer Cloud-Infrastruktur, und letztlich die eingesetzten KI-Anwendungen ab.

KI in der Abschlussprüfung

Durch die Verbreitung von KI in den Unternehmen gelangen KI-Anwendungen in den Fokus von Abschlussprüfungen. Der Prüfer hat sich bei der Erlangung eines Verständnisses für das Unternehmen und dessen Umfeld auch ein Verständnis des Informationssystems sowie der Kontrollaktivitäten zu verschaffen. Unter das Informationssystem eines Unternehmens fallen insbesondere die Verfahren und Aufzeichnungen zur Auslösung, Aufzeichnung, Verarbeitung und Berichterstattung über Geschäftsvorfälle. Werden für den Jahresabschluss relevante Geschäftsvorfälle über eine KI-Anwendung verarbeitet, wie etwa die automatisierte Buchung von digitalen Eingangsrechnungen, hat sich der Abschlussprüfer im Hinblick auf die Verarbeitung der Transaktionen sowie die Anwendung und die dazugehörige IT-Umgebung ein Verständnis zu verschaffen. Die IT-Umgebung umfasst neben der IT-Anwendung selbst auch die IT-Infrastruktur, namentlich Netzwerk, Betriebssystem, Datenbank und dazugehörige Hard- und Software, die IT-Prozesse zur Verwaltung des Zugriffs auf die IT-Umgebung, Programmänderungen oder Änderungen der IT-Umgebung sowie den IT-Betrieb

und das IT-Personal. Mögliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verständnis der IT-Umgebung können sein: Wurde die KI-Anwendung selbst entwickelt oder wird ein sogenanntes Foundation Model wie ChatGPT in einer firmeninternen Ausprägung genutzt? Über welche Schnittstellen ist das KI-Modell mit anderen IT-Anwendungen im Unternehmen verbunden? Wurde die KI-Anwendung vor dem ersten Einsatz ausreichend getestet? Unterstützen Dritte, zum Beispiel externe IT-Dienstleister, beim Betrieb der KI-Anwendung?

Kontrollaktivitäten bei den KI-Anwendungen

Beim Prüfen von KI-Anwendungen zur Abschlussprüfung muss sich der Prüfer ein Verständnis der Kontrollaktivitäten im Unternehmen verschaffen.

Beim Prüfen von KI-Anwendungen im Rahmen der Abschlussprüfung muss sich der Prüfer ein Verständnis der Kontrollaktivitäten im Unternehmen verschaffen. Anschließend identifiziert er die Kontrollen, die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen adressieren. Dies sind insbesondere Kontrollen zu bedeutsamen Risiken, Kontrollen über Journalbuchungen oder Kontrollen, die Risiken behandeln, für die aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden, geeigneten Prüfungsnachweise liefern. Wird im Unternehmen eine solche Kontrolle mithilfe einer KI-Anwendung ausgeführt, hat der Abschlussprüfer weitere Prüfungshandlungen vorzunehmen. So muss er zunächst neben der KI-Anwendung selbst auch die sich aus dem IT-Einsatz ergebenden Risiken identifizieren. Hierbei ergibt sich die Besonderheit, dass eine KI-Anwendung, anders als bisher bekannte IT-Anwendungen, in der Regel nicht regelbasiert, sondern probabilistisch arbeitet. Bei einer automatisierten Kontrolle in einer regelbasierten IT-Anwendung kann der Abschlussprüfer davon ausgehen, dass diese ihre Aufgabe durchweg auf die gleiche Weise ausführt, sofern keine Änderungen an der IT-Anwendung erfolgen, wie zum Beispiel bei einer Systemeinstellung zur Verhinderung einer Umsatzbuchung ohne korrespondierenden Warenausgang. Eine automatisierte Kontrolle in einer KI-Anwendung wird bei der Abarbeitung der Aufgabe probabilistisch vorgehen und regelmäßig ein gewisses Maß an Variation aufweisen. Das einmal erzeugte Ergebnis kann in der Regel nicht reproduziert werden. Dies kann zu alternativen und gegebenenfalls zusätzlichen Prüfungshandlungen führen, wie zum Beispiel unterjährigen Beobachtungen durchgeführter Kontrollen. Allerdings ist davon auszugehen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Kontrollen in den KI-Anwendungen nicht voll automatisiert, sondern lediglich zur Unterstützung der Mitarbeiter eingesetzt werden. Damit fällt den Mitarbeitern im Unternehmen die Aufgabe zu, die Ergebnisse der KI zu prüfen. Der Umfang der Überprüfung wird unter anderem

davon abhängen, ob die KI ihre Ergebnisse erklärt, also wie zum Beispiel die Entscheidung getroffen wurde, und auch interpretieren kann, warum die Entscheidung von der KI so getroffen wurde. Zudem sollte eine entsprechende Schulung der Mitarbeiter erfolgen. Weitere Risiken aus dem Einsatz von KI können zum Beispiel der unautorisierte Zugriff auf die KI-Anwendung sein, mit der möglichen Folge von fehlerhaften, unautorisierten oder nichtexistierenden Geschäftsvorfällen, unautorisierte Änderungen an wesentlichen Konfigurationseinstellungen der KI-Anwendung oder ein unzureichendes Training und Testing der KI-Anwendung.

Prüfung der generellen Kontrollen

Zur Adressierung der zuvor genannten Risiken aus dem Einsatz von KI-Anwendungen haben Unternehmen sogenannte generelle IT-Kontrollen eingerichtet. Dies sind Kontrollen, die typischerweise in den IT-Prozessen des Unternehmens stattfinden und für einen ordnungsgemäßen Betrieb in der IT-Umgebung sorgen. Zudem können sie bei entsprechender ordnungsgemäßer Einrichtung und Wirksamkeit auch die Integrität der Kontrollen in den KI-Anwendungen der Geschäftsprozesse sowie die Integrität der von der KI erzeugten Informationen unterstützen. Obwohl eine Vielzahl an generellen IT-Kontrollen in einem Unternehmen existiert, wird der Abschlussprüfer nur diejenigen identifizieren, die ein zuvor identifiziertes IT-Risiko adressieren. Beispielsweise kann er das Risiko eines unautorisierten Zugriffs auf die KI-Anwendung adressieren, indem er Kontrollen zur Benutzeranlage, -änderung und -löschung, zur Berechtigungsvergabe sowie zum Zugriff auf Administrationsbenutzer mit sehr weitgehenden Berechtigungen identifiziert. Für diese generellen IT-Kontrollen hat der Abschlussprüfer dann zusätzlich die wirksame Ausgestaltung zu beurteilen sowie die Implementierung festzustellen.

Umgang mit KI-erzeugten Informationen

Nutzt der Abschlussprüfer für seine Prüfung Informationen, die durch eine KI des Unternehmens erstellt wurden, müssen diese ausreichend verlässlich sein. Er muss sich darüber bewusst sein, dass diese Informationen gegebenenfalls Halluzinationen darstellen und möglicherweise nicht mehr reproduziert werden können. Dies erfordert sowohl bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen über die Vollständigkeit und Genauigkeit der von der KI erzeugten Informationen als auch bei der Dokumentation von Prüfungshandlungen wahrscheinlich eine andere Herangehensweise als bisher.

Fazit und Ausblick

Der Einsatz von KI bietet für die Unternehmen erhebliche Chancen, sowohl im Hinblick auf das Geschäftsmodell als

auch bei der effizienteren Gestaltung der Geschäftsprozesse sowie der täglichen Arbeit eines jeden Mitarbeiters. Wesentliche Voraussetzung zur Vermeidung von Compliance-Risiken und Fehlinvestitionen beim Aufbau einer KI-Infrastruktur ist eine zuvor im Unternehmen etablierte KI-Governance mit entsprechender KI-Strategie. Für Abschlussprüfer ergeben sich durch die Besonderheiten von KI-Anwendungen gegenüber traditionellen, regelbasierten IT-Anwendungen neue Risikoüberlegungen und Herangehensweisen bei der Prüfungsdurchführung. Wirtschaftsprüfer sollten sich umgehend mit der Funktionsweise von KI-Anwendungen vertraut machen, sei es die KI in den Unternehmen oder die eigene in der Kanzlei. Diejenigen Wirtschaftsprüfer, die frühzeitig Erfahrungen mit der KI-Technologie sammeln, werden auch die sich daraus ergebenden Wettbewerbsvorteile und Effizienzen nutzen können. Daneben sollten sie sicherstellen, dass die Mitglieder des Prüfungsteams über entsprechende Kenntnisse verfügen oder sich diese durch Schulungen und Weiterbildungen aneignen. Je nach Art und Umfang der im Unternehmen eingesetzten KI kann es auch angemessen sein, einen KI-Spezialisten hinzuzuziehen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat die Entwicklungen rund um die KI bereits früh erkannt und im Frühjahr 2023 einen Prüfungsstandard zur Prüfung von KI-Systemen außerhalb der Abschlussprüfung (IDW PS 861) veröffentlicht. Sowohl zur Prüfung des Einsatzes von KI in den Unternehmen bei der Abschlussprüfung als auch zur Nutzung von KI durch den Abschlussprüfer erarbeitet das IDW aktuell entsprechende Verlautbarungen. ●

ANDREAS PÖHLMANN

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Technical Director
Digitalization & Advisory beim Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V. (IDW)

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „EU AI Act: Künstliche Intelligenz im Unternehmen“, www.datev.de/shop/35952

Mandanten-Info-Broschüre „EU AI Act: Künstliche Intelligenz im Unternehmen“, www.datev.de/shop/32648

Lernvideo (Vortrag) „Generative KI verstehen – Grundlagen einfach erklärt“, www.datev.de/shop/78768

Software „Datenprüfung comfort“, www.datev.de/shop/41348

Software „Datenprüfung classic“, www.datev.de/shop/41307

KI-gestützte Analysen durchführen, www.datev.de/hilfe/9304823

KI birgt großes Potenzial für mehr Automatisierung

Effizienzsteigerung | In der Wirtschaftsprüfung geht es oft um die Analyse großer Datenmengen. Bildlich gesprochen ist es die Nadel im Heuhaufen, die gefunden werden muss – sofern sie denn vorhanden ist. Dies schnell zu bewerkstelligen und dabei Abweichungen von Mustern zu erkennen, ist eine große Stärke von künstlicher Intelligenz.

Benedikt Leder



Die Möglichkeit der automatisierten Datenanalyse beschränkt sich dabei nicht auf die Auswertung von Zahlen. Generative künstliche Intelligenz (KI), die sich in den vergangenen Jahren sehr schnell entwickelt hat, macht heute auch bereits die Zusammenfassung und inhaltliche Aufbereitung von Textdokumenten wie Gesetzestexten oder vertraglichen Vereinbarungen möglich. Deshalb verspricht KI gerade in der Wirtschaftsprüfung eine signifikante Effizienzsteigerung. So lassen sich perspektivisch Prozesse automatisieren oder auch ganze Arbeitsabläufe und Routinen an einen digitalen Helfer auslagern. Solche Assistenzsysteme könnten in absehbarer Zukunft sogar in Echtzeit mitlaufen und gewissermaßen über das Jahr eine permanente Prüfung ermöglichen.

Diese Entwicklung wird die Software-Produkte für die Anwenderinnen und Anwender komplett verändern, davon zeigt sich auch Jens Groß, Leiter des Geschäftsfelds Wirtschaftsprüfung bei DATEV, überzeugt: „Mittels KI können sich Programme mehr oder weniger selbstständig an unterschiedliche Situationen anpassen, sodass sich beispielsweise die Oberflächen und Auswertungen flexibel am Bedarf des jeweiligen Nutzers ausrichten.“ Dadurch ändert sich auch die Tätigkeit des Prüfers selbst. „Zeitaufwendige Datenabgleiche übernimmt dann die Software, während sich die Rolle des Prüfers immer mehr in Richtung eines Supervisors entwickelt, der mit seinen Erfahrungen entlang der Prozesse die Ergebnisse einordnet und plausibilisiert“, so Jens Groß. Auf diesem Weg möchte DATEV die Mitglieder bestmöglich unterstützen und arbeitet bei den Produkten für die Wirtschaftsprüfung bereits an entsprechenden Lösungen. So ist bereits ein Werkzeug für die KI-gestützte Anomalieerkennung in der DATEV-Cloud verfügbar. Es hilft Wirtschaftsprüfern effektiv bei der Identifizierung von möglichen Auffälligkeiten in den Kontenbereichen der Umsatzerlöse und der Aufwendungen. Die darin verwendeten Verfahren aus dem Machine Learning machen es möglich, einen Datenbestand gesamtheitlich auf Auffälligkeiten zu analysieren. Im Gegensatz zu den starren, regelbasierten Systemen, die bisherige Prüfwerkzeuge kennzeichneten, erlaubt die KI einen anpassungsfähigen und flexiblen Ansatz. So gibt sie Hinweise darauf, in welchen Kontenbereichen Auffälligkeiten vorliegen könnten und wo eine detaillierte Analyse nötig wäre.

KI-Potenziale gezielt ermitteln

Neben diesem bereits produktiven Anwendungsfall geht DATEV die Potenzialidentifikation sehr strukturiert an. Gezielt untersuchen Spezialisten der Genossenschaft, an welchen Stellen der Einsatz von KI in den Wirtschaftsprüfungsprodukten vielversprechend ist. „Dafür haben wir im ersten

Schritt in sogenannten Ideation Workshops auf Basis der Analyse von Kundenbedürfnissen eine Reihe von Nutzungsszenarien ermittelt und idealtypische Abläufe modelliert“, erläutert Maria Klapani, die als Projektleiterin die Potenzialermittlung verantwortet. „Diese Szenarien werden nun anhand eines standardisierten Templates validiert und priorisiert. Dabei durchlaufen sie einen dreistufigen Bewertungsrahmen.“ Für die vielversprechendsten Ansätze werden dann im Hinblick auf konkrete technische Umsetzungsmöglichkeiten Software-Modelle, also die Beschreibung für sogenannte Proof of Concepts, entwickelt.

Wird der Umsetzungsweg als gut realisierbar eingeschätzt, besteht der nächste Schritt in der Umsetzung dieser Machbarkeitsstudie zum Verproben unter realen Bedingungen. In all diesen Schritten werden die Erkenntnisse zu Hürden, Risiken, Potenzialen und Chancen transparent dokumentiert und allen am Entscheidungsprozess wie auch an der Umsetzung beteiligten Personen zugänglich gemacht. Anwendungsszenarien, die sich im Proof of Concept als realisierbar erweisen, können dann als Prototypen den Weg in die KI-Werkstatt finden, wo die DATEV-Mitglieder sie dann testen können.

Eine strukturierte Betrachtung ist schön und gut, doch wie geht es nun weiter? In welchen Bereichen der Prüfungstätigkeit kann sich DATEV vorstellen, künftig Lösungen anzubieten, die KI im Bauch haben? „Im Rahmen der beschriebenen Ideation Workshops wurden für den Bereich Wirtschaftsprüfung ganze 34 Ideen für Software-Lösungen ermittelt, die mittels KI-Unterstützung im Wirtschaftsprüfungsprozess Mehrwerte schaffen können“, berichtet Maria Klapani. „Eine dieser Ideen hat es im Bewertungsprozess auch schon in das Stadium eines Proof of Concepts geschafft und wird derzeit auf Herz und Nieren geprüft.“

Erstes Szenario im Proof of Concept

Dabei handelt es sich um ein Werkzeug, das automatisiert beim Prüfen des Anhangs unterstützt. Ziel ist es hier, die Prüfung des Anhangs auf Korrektheit und Vollständigkeit vom digitalen Helfer erledigen zu lassen und bereits einen automatisierten Abgleich mit den gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen, sodass der Prüfer die für seine Tätigkeit notwendigen Sachverhalte bereits optimal aufbereitet vorfindet. Da der manuelle Abgleich sehr zeitintensiv ist, verspricht eine Automatisierungslösung einen hohen Effizienzgewinn in Wirtschaftsprüfungskanzleien. Die technische Machbarkeit wird anhand des Proof of Concepts genau geprüft. Dieser fokussiert sich erst einmal auf mittelgroße Kapitalgesellschaften (gemäß § 267 II HGB), für die er anhand der Checkliste Korrektheitsprüfungen durchführen soll.

Künstliche
Intelligenz verspricht
Wirtschaftsprüfern
eine erhebliche
Effizienzsteigerung.

Was genau wird die Lösung können? Da der Anhang Informationen und Daten aus verschiedenen Quellen enthält, ist als Erstes zu prüfen, ob alle benötigten Informationen vorhanden sind, diese korrekt vorliegen und die beschriebenen Sachverhalte plausibel sind. Dafür gleicht die Software den Anhang mit der geprüften Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie weiteren Prüfungsunterlagen des Unternehmens ab und stellt so Konsistenz sicher. So kann sie die vorhandenen Informationen validieren und belegen sowie mögliche Anomalien und Auffälligkeiten identifizieren.

Außerdem wird auch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen geprüft, indem ein Abgleich mit Gesetzestexten und weiteren Regularien durchgeführt wird. Die aus den Analysen gewonnenen Erkenntnisse werden dann in schriftlicher Form zusammengefasst und dem Wirtschaftsprüfer be-

reitgestellt. Denkbar wäre auch, die Erkenntnisse direkt wieder in den Anhang zu überführen. Welche der Komponenten aber letztlich wirklich in ein Produkt umgesetzt werden, entscheidet sich im Praxistest. ●

BENEDIKT LEDER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/ki

Online-Seminar (Vortrag) „Fachtage Wirtschaftsprüfung“,
www.datev.de/shop/78295

Ideen auf dem Prüfstand: Vielfältige mögliche Anwendungsfälle für KI

DATEV evaluiert derzeit eine Reihe von in den Ideation Workshops ermittelten Anwendungsszenarien auf ihre konkreten Nutzenpotenziale und Umsetzbarkeit. Dazu zählen unter anderem

● eine datengetriebene Analyse von Unterlagen und Dokumenten. Sie könnte in Zukunft alle wichtigen Dokumente zum Mandanten anhand ihrer Inhalte aufbereiten. Dazu gehören etwa die Suche und Identifizierung von wichtigen Informationen in Texten sowie die Darstellung von häufig vorkommenden Inhalten, etwa durch die Gruppierung der Dokumente und Inhalte nach sinnvollen Themen. Eine solche Analyse und Aufbereitung der Texte würde dem Wirtschaftsprüfer einen schnellen und verständlichen Überblick zu den inhaltlichen Themen verschaffen.

● die digitale Erfassung und Analyse von Notizen. Mittels KI ließe sich Aufwand reduzieren, indem handschriftliche Besprechungsnotizen einfach eingescannt und automatisch transkribiert werden. Die digitalen Inhalte könnten ebenfalls automatisiert zur passenden Mandantenakte zugeordnet und nach Themengebiet (etwa Beauftragung, Prüffeld Vorräte) abgelegt werden. Im nächsten Schritt kann die KI dann eine datengetriebene Auswertung und Analyse der Notizen vornehmen, um die Inhalte der Notizen zu strukturieren und Erkenntnisse zu gewinnen.

● eine datengetriebene Risikonachverfolgung und Bewertung, die bei der wichtigen Aufgabe unterstützen, mögliche Risiken zu identifizieren, diese zu bewerten und nachzuhalten. Dafür ließen sich Daten aus unterschiedlichen Quellen wie Unternehmensdaten, Branchendaten oder gesetzlichen Regularien mit einbeziehen, die schnell analysiert und in Beziehung gesetzt werden. Neben der Risikoeinschätzung könnte das System auch noch bewerten, ob die durchgeführten Prüfmaßnahmen ausreichend waren, um eine Abdeckung des Risikos zu gewährleisten.

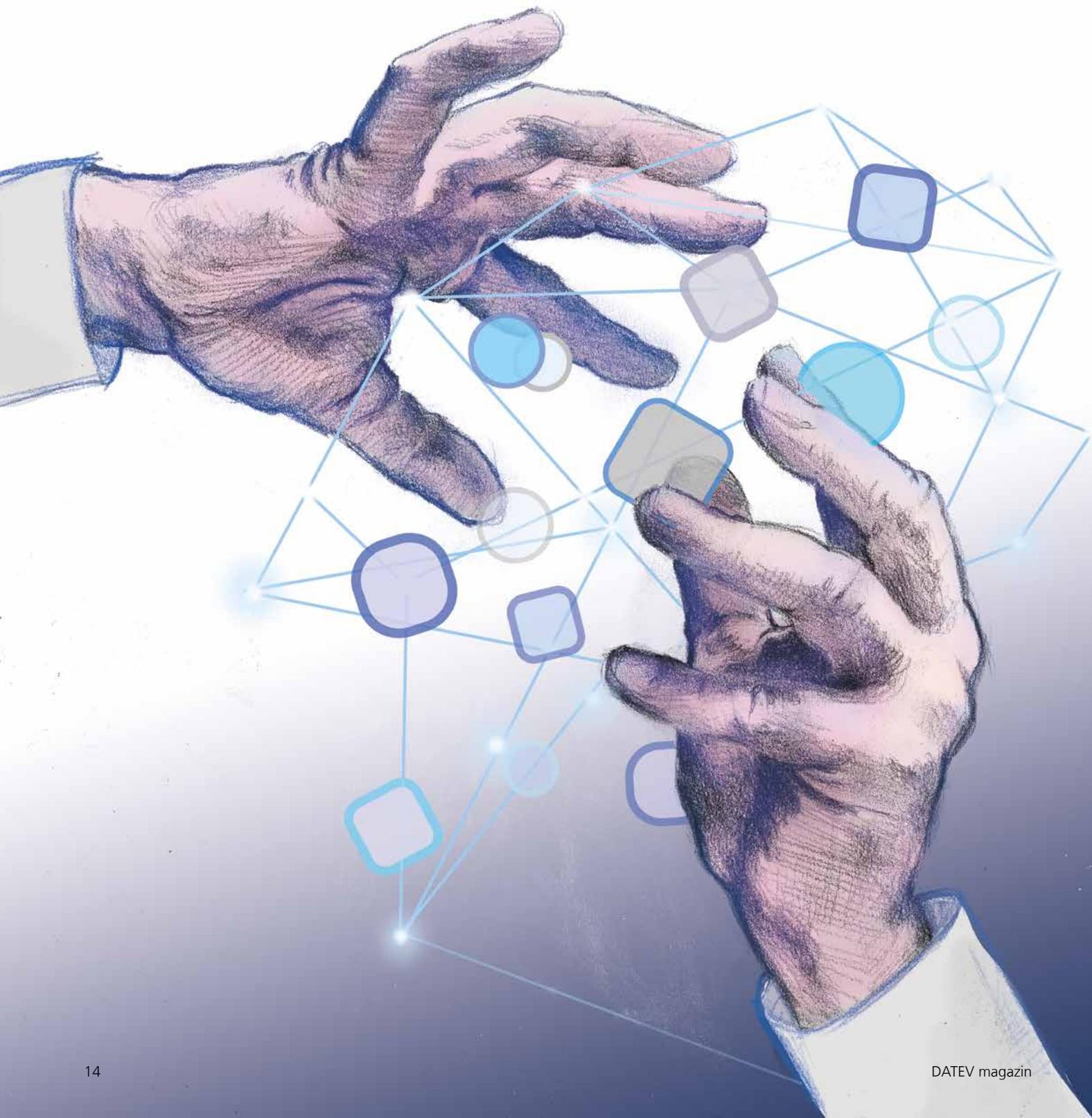
● eine automatisierte Analyse und Integration von Branchendaten. Damit ließen sich aus den bestehenden Unternehmensdaten sowie durch die Ergänzung von Online-Informationen automatisch wichtige Brancheninformationen zusammengefasst bereitstellen, die mit in die Prüfung einfließen.

● ein System zur automatisierten Analyse des Jahresabschlusses und Empfehlung weiterer Prüfschritte. Nach einem Abgleich mit den Vorjahresdaten ließe sich über weitere Analysen aufzeigen, ob bestimmte Grenzwerte überschritten wurden oder ob Unregelmäßigkeiten vorliegen. Über eine intelligente Stichprobenauswahl könnte die Prüfung zusätzlich weiter verfeinert werden.

Nützliche Assistenten

Best Practice | Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO setzt stark auf Tools mit künstlicher Intelligenz. Zahlreiche Anwendungen unterstützen dort bei der täglichen Arbeit – dennoch bleibt die menschliche Expertise unverzichtbar.

Andrea Bruckner



Stellen Sie sich für einen Moment vor, Sie sind Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer und befassen sich gerade mit dem Jahresabschluss eines wichtigen Mandanten. Sie müssen dessen Bilanz überprüfen, die Gewinn-und-Verlust-Rechnung, den Lagebericht und natürlich auch den Anhang. Sie haben schon zahlreiche solcher Anhänge geprüft und gehen dabei anhand einer sehr detaillierten Checkliste vor. Auf dieser Liste finden sich bis zu 250 Fragen, die Sie allesamt sorgfältig beantworten sollten. Manche davon sind recht schnell zu erledigen, andere sind komplizierter und dauern länger. Häufig müssen Sie die Prüfung des Anhangs auch mehrfach durchführen, wenn etwa Prüfungsfeststellungen zu Änderungen im erstellten Abschluss und damit möglicherweise auch zu einer Überarbeitung des gesamten Anhangs führen. Jeden dieser Prüfungsdurchgänge müssen Sie dazu noch sorgsam dokumentieren – was durchaus sehr aufwendig sein kann. Deswegen könnte solch eine Anhangprüfung normalerweise einige Zeit in Anspruch nehmen. Normalerweise.

Prüfung des Anhangs

Denn anstatt sich nun mühsam durch die Checkliste zu arbeiten, machen Sie es anders: Sie starten Ihren Computer, öffnen eine IT-Anwendung – und sofort beginnt diese, den Anhang für Sie durchzugehen. Schnell erkennt und referenziert sie alle wichtigen Daten, überträgt sie passend in Ihre Checkliste. Nach wenigen Minuten ist diese dann (fast) fertig ausgefüllt. Natürlich müssen Sie nun noch ergänzende inhaltliche Prüfungen und Abgleiche mit dem Abschluss vornehmen, aber die Prüfung des Anhangs ist auf diese Art deutlich effizienter zu erledigen. Auch spätere Versionen des Anhangs – wenn Sie etwa einen Anpassungsbedarf ermittelt und um Änderungen gebeten haben – können Sie mit derselben Routine schnell durchführen. Die bestehenden Dokumentationen aus der ersten Durchsicht bleiben erhalten. Das bedeutet, dass auch die mehrfachen Durchläufe bei der Prüfung des Anhangs sich so effektiver, aber auch qualitativ besser durchführen lassen.

Anhang und Lagebericht

Das alles klingt eigentlich zu gut, um wahr zu sein? Mag sein, allerdings ist es schon längst Realität – zumindest bei uns im Unternehmen. Denn wir arbeiten bei der Abschlussprüfung schon seit einiger Zeit mit der Anwendung eNotes. Diese nutzt KI und kann so einen Anhang durchgehen, ihn auf bestimmte Vorgaben prüfen und die vorhandenen Daten referenzieren. Bestehende Dokumentationen der Prüfung blei-

ben auch bei neuen Versionen des zu prüfenden Anhangs erhalten. Die Anwendung unterstützt unsere Wirtschaftsprüfer darin, sehr effizient und qualitativ hochwertig zu arbeiten. Und genau deswegen sind wir bei BDO überzeugt von

Um sinnvoll zu funktionieren, benötigt KI immer auch noch einen menschlichen Chef, der ihr sagt, was sie machen soll, und danach ihre Ergebnisse überprüft.

eNotes – und ganz generell vom Einsatz der KI in der Wirtschaftsprüfung. Denn insbesondere, wenn es um standardisierte Arbeitsabläufe und -prozesse geht, können KI-Anwendungen sinnvoll sein – sie lassen sich hervorragend als Hilfsmittel einsetzen. Daher nutzen wir KI mittlerweile bei verschiedenen Dienstleistungen, aber auch internen Prozessen im Unternehmen. eNotes beispielsweise kommt bei uns nicht nur bei der Prüfung von Anhängen zum Einsatz, sondern auch als technische Unterstützung bei Lageberichten und bald bei ESG-Berichten – und findet innerhalb dieser Berichte mögliche Inkonsistenzen.

Ergeben die angegebenen Zahlen im Text einen Sinn? Passen wirklich alle Angaben zueinander? Mögliche kritische Punkte kann eNotes dann innerhalb von Sekunden kenntlich machen – und ein Prüfer kann daraufhin gezielt schauen. Sind diese Angaben im Bericht korrekt oder könnte hier tatsächlich ein Anpassungsbedarf in der Berichterstattung geboten sein? Fehlen noch Angaben? Sind Darstellungen zu ändern?

Buchungsdaten und Brancheninformationen

Außerdem arbeiten wir mit der KI-Anwendung AIsolate, die Auffälligkeiten in Buchungsdaten erkennt – die dann natürlich ebenfalls noch einmal von einem Prüfer kontrolliert werden müssen, der dann aber schneller sieht, wo er besonders gut prüfen und erneut genau durchrechnen sollte. Und wir erproben gerade ein Programm, mit dem wir uns dank KI wichtige Brancheninformationen aus unterschiedlichen redaktionellen Quellen zusammenstellen und sortieren lassen. Damit gewinnen wir einen schnelleren Überblick, aus dem wir dann unsere eigenen Schlüsse ziehen können.

Weitere KI-Use-Cases

Ebenfalls in der Entwicklung und sehr hilfreich: unser Konten-Mapping, bei dem die KI es schafft, die verschiedenen Konten der von uns geprüften Abschlussdaten den jeweiligen Bilanzpositionen zuzuweisen. Und schließlich nutzen wir BDO ChatGPT, eine interne Variante von ChatGPT, welche die Vertraulichkeit aller eingegebenen Daten sicherstellt. Unsere KI-Spezialisten arbeiten dafür gerade ergänzend an einer Vielzahl weiterer Use Cases für ChatGPT oder an kundenspezifischen Lösungen mit eigenen KI-Modellen.

Analytische und generative KI

Wir haben also eine große Bandbreite an verschiedenen KI-Anwendungen, die wir entweder bereits intensiv nutzen oder bald nutzen werden. Dabei verwenden wir sowohl analytische als auch generative KI – also Anwendungen, die etwas für uns analysieren oder etwas generieren. Beide Arten von KI sind für uns sinnvoll und helfen uns enorm weiter, denn beide unterstützen uns bei der Erledigung von standardisierten Arbeiten. Sie sorgen dafür, dass unsere Experten effizienter arbeiten können – und ihnen dadurch mehr Zeit bleibt für die vielen fachlich anspruchsvollen Tätigkeiten. So leisten wir insgesamt noch bessere Arbeit, was natürlich auch unseren Kunden zugutekommt. Diese unterstützen wir mittlerweile auch zusätzlich, indem wir KI-Lösungen für kundenspezifische Bedürfnisse entwickeln, verschiedene KI-Anwendungen direkt als Dienstleistungen unseren Kunden anbieten und sie in allen KI-Belangen beraten. Kurzum: Mithilfe von KI haben wir unsere internen Arbeitsabläufe deutlich optimieren können. KI ist für uns eine große Unterstützung – und wir schaffen auf diese Art auch einen wirklichen Mehrwert für unsere Kunden.

KI ist ein Hilfsmittel

Doch so groß diese Unterstützung zweifellos ist: KI ist und bleibt ein Werkzeug, mit dem wir arbeiten. Nicht weniger, aber eben auch nicht mehr. Es kann uns darin unterstützen, unsere Arbeitsprozesse effektiver zu machen – aber es kann diese Arbeit nicht allein machen. KI kann noch nicht komplett selbstständig agieren. Um sinnvoll zu funktionieren, benötigt sie immer auch noch einen menschlichen Chef, der ihr sagt, was sie machen soll und danach ihre Ergebnisse überprüft. Daher kann die KI auch niemals einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin oder einen Anwalt einfach überflüssig machen – weder jetzt noch in Zukunft, ganz egal, wie sehr sie sich noch entwickelt. Denn sie kann niemals den menschlichen Verstand und die Erfahrung ersetzen, die unsere Kollegen mitbringen und die man in der Wirtschaftsprüfung und Beratung braucht. Daher ist für uns klar: KI funktioniert nur richtig gut in Kombination mit dem Wissen von erfahrenen menschlichen Kollegen. Nur durch deren Expertise schafft sie einen Mehrwert, kann sinnvoll eingesetzt werden. Uns bei BDO war immer klar: Wir müssen Mensch und Technik miteinander verbinden und optimale Rahmenbedingungen für einen bestmöglichen Einsatz der KI schaffen. Nur so kann es gelingen, die besten Anwendungen bereitzustellen. Das bedeutete: Wir wollten die besten Anwendungen bereitstellen.

Klare Empfehlung für KI

Und wir wollten alle Kollegen mit KI vertraut machen und ihnen die vielen technischen Möglichkeiten aufzeigen, damit sie gut damit arbeiten können. Daher haben wir seit der Ein-

führung unserer ersten KI-Anwendung jederzeit sehr intensiv über alle Neuerungen informiert, waren in der Kommunikation transparent, haben alle Fragen beantwortet. Dazu gab es Workshops sowie regelmäßige Meetings, bei denen Probleme diskutiert werden konnten. Die Ansprechpartner standen bereit, um zu helfen und zu unterstützen. Glücklicherweise waren die meisten Kollegen den Neuerungen offen gegenüber – möglicherweise auch, da man gerade in unserer Branche an viele Neuerungen gewöhnt ist. Natürlich gab es aber auch diejenigen, die noch etwas zurückhaltend waren. Aber auch diese Kollegen haben wir mitnehmen können. Sie haben schnell erkannt, welche Vorteile die KI-Anwendungen ihnen im alltäglichen Berufsleben bringen können, besonders die Zeitersparnis wurde positiv aufgenommen.

Fazit

Insgesamt lässt sich also sagen: Die Einführung von KI war eine sehr gute Entscheidung für unser Unternehmen. Wir haben damit Arbeitsprozesse effektiver gestalten können – und nebenbei unser Dienstleistungsportfolio erweitert. Und wir stehen ja erst am Anfang. Allerdings – das ist uns zu jeder Zeit klar – hat es nur deshalb funktioniert, weil wir KI immer mit Augenmaß verwenden und sie als reines Hilfsmittel verstehen. Als eine Unterstützung für unsere Kollegen. Und genau deshalb ist ein wertebasierter Umgang mit KI für uns so extrem wichtig. Denn KI braucht den Menschen, nicht andersherum. ●

ANDREA BRUCKNER

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Vorsitzende des Vorstands bei der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/ki

Online-Seminar (Vortrag) „Microsoft Copilot in der Praxis – smartere arbeiten mit KI“, www.datev.de/shop/77616

Online-Seminar (Vortrag) „Fachtage Wirtschaftsprüfung“, www.datev.de/shop/78295

KI-gestützte Analysen durchführen unter www.datev.de/hilfe/9304823

Das Spannungsfeld auflösen

Generative KI | Eine mächtige Technologie eröffnet neue Möglichkeiten für Innovation und Kreativität. Sie birgt aber auch ethische Herausforderungen und Risiken, die bei einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Einsatz zu berücksichtigen sind.

Timo Husemann

Generative künstliche Intelligenz (KI) konzentriert sich auf die Erstellung neuer Inhalte statt nur auf die Analyse und Verarbeitung bestehender Daten. Diese Technologie nutzt komplexe Algorithmen und Modelle, um neue Daten zu erzeugen, die den Mustern und Strukturen von Trainingsdaten ähneln. Generative KI-Modelle basieren auf den Konzepten von neuronalen Netzen. Letztere sind ein Abbild der Gehirnarchitektur. Vereinfacht erklärt, besteht ein neuronales Netz aus mehreren Ebenen von Neuronen. Diese Neuronen geben in der Regel eine Information an die darunterliegende Ebene weiter. Solche Verbindungen zwischen den Neuronen ergeben eine Wahrscheinlichkeitsbahn. Jede Verbindung mit einer Information folgt damit einer Wahrscheinlichkeit, die im trainierten neuronalen Netz einen bestimmten Wert hat.

Training von KI-Modellen

Das neuronale Netz wird während des Trainings angepasst, um die Genauigkeit des Modells zu verbessern. Das Training generativer KI-Modelle erfordert große Mengen an Daten und Rechenleistung. Während des Trainingsprozesses passt das Modell seine Parameter an, um die Genauigkeit der generierten Daten zu verbessern. Dies geschieht durch Optimierungsalgorithmen. Damit spielen die Trainingsdaten insbesondere für Fragen der Ethik eine wichtige Rolle. So hängt die Güte eines generativen KI-Modells von der Menge der vorhandenen Daten ab. Nehmen wir hierzu ein Beispiel aus der Generierung von Bildern. Wenn man Bilder von Filmstars

generieren lässt, so werden diese weitaus präziser und besser sein, als wenn ich das Modell bitte, ein Bild von mir selbst generieren zu lassen. Denn von mir selbst sind in der Regel weitaus weniger Bilder im Trainingsdatensatz vorhanden. Insbesondere bei fehlenden Daten neigen die Modelle dazu, Informationen zu ergänzen, die eine hohe Wahrscheinlichkeit beziehungsweise Relevanz aufweisen. Das Beispiel dient zur Veranschaulichung. Im Kontext der Wirtschaftsprüfer treten jedoch ähnliche Fragestellungen auf. In der Regel kommen die Informationen, die in der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer benötigt und verarbeitet werden, aus den Unternehmen. Sie werden besonders vertraulich behandelt und sind daher nur selten Teil der Trainingsdatensätze und damit in den großen verfügbaren KI-Modellen nicht hinterlegt. Anwender von KI-Modellen sollten daher genau abwägen, auf welche Frage sie eine Antwort bekommen möchten.

Ethische Herausforderungen

Die Anwendung von KI in der Wirtschaftsprüfung bringt nicht nur Vorteile, sondern auch ethische Herausforderungen mit sich. Diese betreffen sowohl die Wirtschaftsprüfer selbst als auch die Prüfungsqualität, die Verschwiegenheitspflichten, die Unabhängigkeit und das Vertrauen in die Prüfungsergebnisse. Wirtschaftsprüfer müssen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um KI-Modelle zu verstehen, zu bewerten und zu überwachen. Sie sind ver-

pflichtet, sich kontinuierlich weiterzubilden und sich an verändernde Technologien anzupassen. Wirtschaftsprüfer müssen zudem in der Lage sein, die Grenzen und Risiken der KI zu erkennen und angemessene Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um Fehler oder Manipulationen zu vermeiden. So können bereits kleine Änderungen an einem Prompt oder den zur Verfügung gestellten Dokumenten die Ergebnisse teils drastisch verändern. Natürlich können auch neue Modelle oder Modellversionen erhebliche Auswirkungen haben. Die Prüfungsqualität hängt davon ab, wie zuverlässig, robust, genau, vollständig und nachvollziehbar die eingesetzten KI-Modelle sind. Sie sollten zudem Aspekte wie die menschliche Aufsicht berücksichtigen. Wirtschaftsprüfer müssen die verwendeten Systeme unbedingt verstehen, hinterfragen und ihre Grenzen kennen. Sie sollten auch die Antworten und Ergebnisse der KI-Modelle stets kritisch betrachten. Denn die Systeme neigen dazu, Ergebnisse zu erfinden, wenn ihnen schlicht die Information fehlt. Dies ist als Prüfungsnachweis selbstverständlich nicht verwertbar. Wirtschaftsprüfer haben folglich Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die eingesetzte KI die erwarteten Ergebnisse erzeugt hat.

Ethische Leitlinien

Generative KI muss mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verträgen übereinstimmen, die den Schutz der Grundrechte, der Privatsphäre, des geistigen Eigentums und der Datensicherheit gewährleisten. Die Entwickler und Anwender von generativer KI müssen sich der rechtlichen Rahmenbedingungen bewusst sein, die ihre Tätigkeit regeln. Zudem müssen sie die nötigen Genehmigungen und Zustimmungen einholen, bevor sie Daten sammeln, verarbeiten oder teilen. Sie müssen auch mögliche Haftungsfragen klären, die sich aus der Verwendung oder dem Missbrauch von generativer KI ergeben können. Generative KI muss mit den ethischen Werten und Prinzipien übereinstimmen, die die Achtung der Menschenwürde, der Autonomie, der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Nichtdiskriminierung fördern. Die Entwickler und Anwender von generativer KI müssen sich über die potenziellen Auswirkungen ihrer Technologie auf die Gesellschaft, die Umwelt und die Kultur im Klaren sein und diese im Sinne des Gemeinwohls gestalten und nutzen. Sie müssen zudem sicherstellen, dass die generative KI transparent, erklärbar, überprüfbar und kontrollierbar ist und dass die betroffenen Stakeholder angemessen informiert, einbezogen und befähigt werden. Insbesondere gibt es immer wieder ethische Herausforderungen für Spezialisten-Teams, um etwa Schiefstände in den vorhandenen Trainingsdatensätzen zu bereinigen und hier eine ethisch-moralische KI zu entwickeln. So sind bei-

Trainingsdaten
spielen
insbesondere für
Fragen der Ethik
eine wichtige Rolle.

spielsweise zum Gender Pay Gap rein historisch verzerrte Datensätze vorhanden, die darauf basieren, dass Frauen in der Vergangenheit weniger verdient haben als Männer, was von der KI fälschlicherweise als Norm für zukünftige Vorhersagen interpretiert werden könnte.

Richtlinienkonforme Nutzung

Generative KI-Systeme können in Zeiten von Fachkräftemangel und steigenden Anforderungen an unsere Branche ein Mittel für dringend nötige Effizienzsteigerungen sein. Wie bei jedem Werkzeug ist es wichtig, die Anwendungsrichtlinien sorgfältig zu gestalten und kontinuierlich zu überprüfen, um den verantwortungsvollen Einsatz sicherzustellen und die gewünschten Ergebnisse zu erzielen. Letztlich kommt es darauf an, generative KI so zu nutzen, dass sie sowohl den technischen Fortschritt fördert als auch den ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht wird.

Fazit

Für jede Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist es wichtig, dass intern entsprechende Leitlinien und Richtlinien aufgestellt werden, damit der Einsatz von KI sowie spezifisch generativer KI geregelt wird. Diese Leitlinien sollten einen für alle Anwender und Nutzer verständlichen Rahmen setzen für einen angemessenen Umgang mit KI. Sie formulieren zugleich die Erwartungshaltung der Gesellschaft hinsichtlich der Frage, welche Sicherheitsmaßnahmen die Anwender und Nutzer von KI einhalten müssen. Dies erfordert aber nicht nur das Erstellen derartiger Leitlinien, sondern sorgt für ein erhöhtes Schulungsbedürfnis. Die entsprechenden Aufwendungen sollten nicht unterschätzt werden. Sie sind aber notwendig, bilden sie doch die Grundlage für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI in einem Unternehmen. ●

TIMO HUSEMANN

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Certified Information Systems Auditor. Als Partner bei Forvis Mazars am Standort Frankfurt am Main betreut er internationale Mandanten und widmet sich der Innovation und Transformation der Service Line Audit.

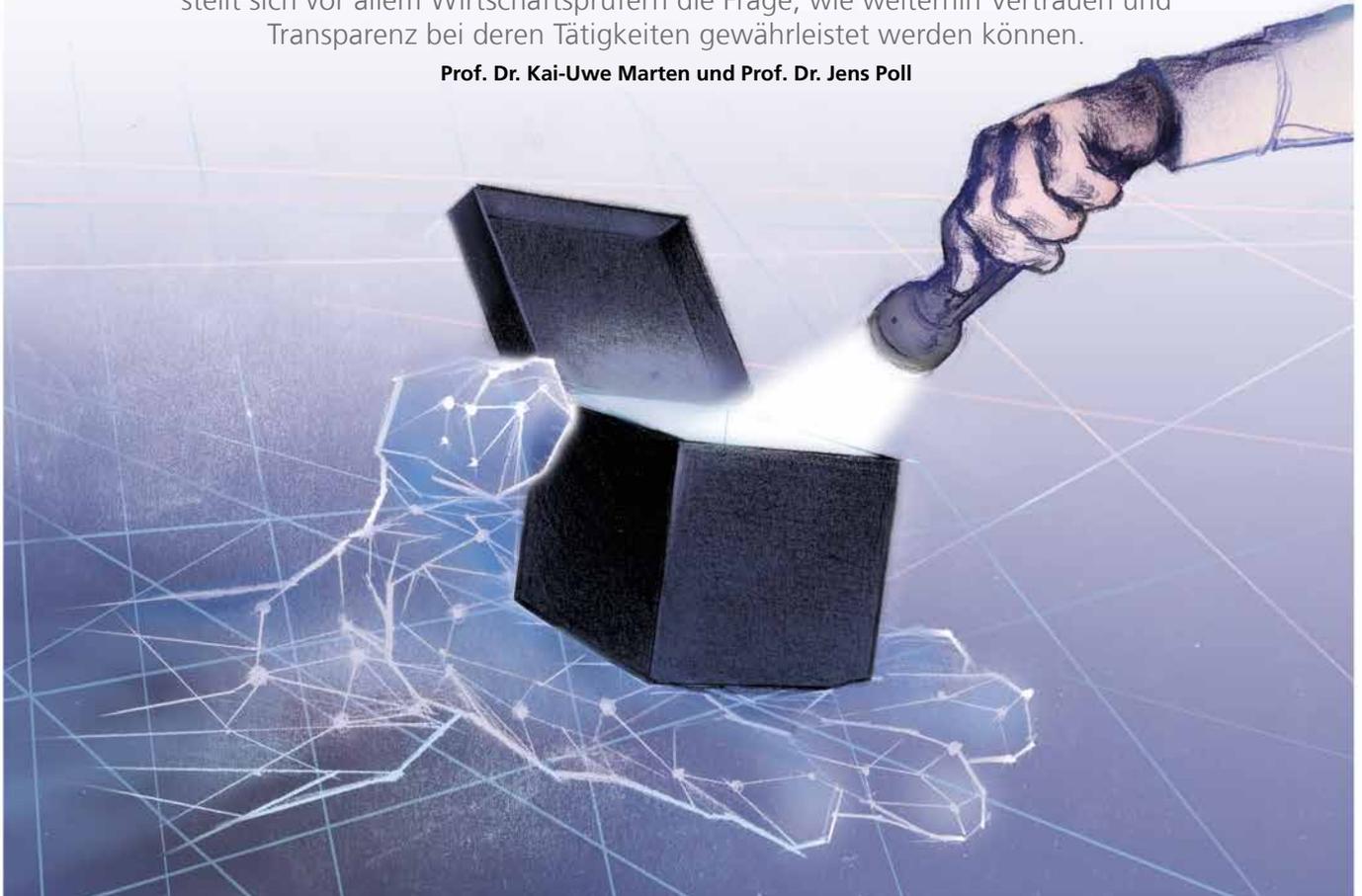
MEHR DAZU

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI einsetzen – ChatGPT im DATEV-Kanzleialltag“,
www.datev.de/shop/77463

Die Zweifel zerstreuen

Die ethische Dimension | Angesichts der rasanten Fortschritte künstlicher Intelligenz stellt sich vor allem Wirtschaftsprüfern die Frage, wie weiterhin Vertrauen und Transparenz bei deren Tätigkeiten gewährleistet werden können.

Prof. Dr. Kai-Uwe Marten und Prof. Dr. Jens Poll



Potenziell trifft künstliche Intelligenz (KI) Entscheidungen, die sich auf das Leben zahlreicher Menschen auswirken, ohne dass gegebenenfalls die Möglichkeit der menschlichen Entscheidungskontrolle besteht. Dies ist keine dystopische Fiktion, sondern ein reales Szenario, das der Auseinandersetzung bedarf.

Anwendungsbereiche in der Wirtschaftsprüfung

Auch in der Wirtschaftsprüfung finden KI-Tools bereits heute Anwendung. Insbesondere die sogenannte generative KI lässt zwei wichtige Anwendungsfelder erkennen: einerseits die automatische Textgenerierung, bei der auf der Basis vorhandener Informationen Texte erstellt werden, andererseits die Analyse von Rohdaten, etwa in Form von PDF- oder Excel-Dateien, auf darin enthaltene Muster, Trends oder Unregelmäßigkeiten. Damit bieten KI-basierte Technologien wichtige Ansatzpunkte zur Fortentwicklung des Prüfungspro-

zesses. So können Datenextraktionen oder Chatbots und Sprachassistenten Hinweise für die im Weiteren sinnvollen Prüfungshandlungen liefern. Gleichzeitig besteht aber auch die Gefahr der sogenannten Automatisierungsverzerrung durch die Neigung, sich zu stark auf diese Tools oder deren Ergebnisse zu verlassen. Zudem besteht vorab die Herausforderung, passende Datensätze für das Training KI-basierter Technologien zu finden, da die einzelne Prüfung häufig stark durch ihre individuellen Umstände und Sachverhalte geprägt ist. Zugleich erschwert der Einsatz KI-basierter Technologien eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen einem Menschen und der Maschine. Insgesamt muss vor diesem Hintergrund gewährleistet bleiben, dass Art, Umfang und Begründung der durchgeführten Prüfungshandlungen sowie die aus ihnen gezogenen Schlüsse nachvollziehbar bleiben und so der KI-Einsatz nicht in einem Black-Box-Problem mündet. Sowohl aus Sicht des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers als auch aus der eines praxisweiten Qualitäts-

managements sind daher die Chancen und Risiken des Einsatzes KI-basierter Tools gleichermaßen sorgfältig abzuwägen.

Ethische Dimensionen der KI-Anwendung

Bekanntermaßen wirft KI komplexe ethische Fragen auf, die von allen Beteiligten, einschließlich der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Regulierungsbehörden, Entwickler und Nutzer der Technologie, sorgfältig geprüft werden müssen. Wie sind Vertrauen und Transparenz bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI-Systemen zu gewährleisten? Wem ist die Verantwortung für die Auswirkungen und Ergebnisse des KI-Einsatzes zuzurechnen? Wie sind Negativszenarien vermeidbar, in denen KI Menschen aufgrund von erlernten Präferenzen, Vorurteilen oder Werten manipuliert, täuscht oder schädigt? Diesen Fragen muss sich auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer stellen, der als kritischer Gatekeeper für verlässliche Unternehmensinformationen eine wichtige Rolle für das Funktionieren der Kapitalmärkte spielt. Eine wesentliche Rolle kommt hierbei dem International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zu, dem globalen Standardsetzer für berufsethische Regelungen in der Wirtschaftsprüfung. Seit 2023 untersucht das IESBA die ethischen Aspekte des KI-Einsatzes in der Wirtschaftsprüfung mit Blick auf die künftige Entwicklung eines dazu regulierenden Standards. Wesentliche Eckpunkte der bisherigen Diskussionen und Aktivitäten seien nachfolgend kurz zusammengefasst.

Prinzipienorientierter Regulierungsansatz

Im April 2023 veröffentlichte das IESBA unter dem Titel „Technology-related Revisions to the Code“ eine überarbeitete Fassung seines Code of Ethics (CoE) (vgl. <https://www.ethicsboard.org/publications/final-pronouncement-technology-related-revisions-code>). Hierdurch sollen Wirtschaftsprüfern erstmals verlässliche berufsethische Leitlinien für den Umgang mit IT an die Hand gegeben werden. In Kraft getreten ist die Neufassung am 15. Dezember 2024. Kennzeichnend für die neuen Anforderungen ist ein prinzipienorientierter Regelungsansatz. Dieser entspringt der Einsicht in die Vielfalt, Komplexität und Änderungsdynamik. Weder für Standardsetzer noch für Standardanwender wird es als praktikabel angesehen, spezifische Regeln oder Leitlinien für jedes mögliche technologische Szenario vorzugeben, mit dem Wirtschaftsprüfer bezüglich des KI-Einsatzes konfrontiert sein können. Ein solcher Ansatz würde vielmehr einer Compliance-Mentalität Vorschub leisten, die sinnvolle Innovationen ersticken und die eigenverantwortliche Beurteilung unter Ausübung einer kritischen Grundhaltung be-

Chancen und Risiken KI-basierter Tools sind gleichermaßen sorgfältig abzuwägen.

hindern kann. Stattdessen hat sich das IESBA dafür entschieden, die transformativen Auswirkungen einschließlich ihrer ethischen Implikationen der wichtigsten technologischen Entwicklungen zu Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzfunktionen in allgemeiner Form darzustellen. Darauf aufbauend äußert das IESBA die Erwartung, dass Wirtschaftsprüfer kritisch die ethischen Fragen und Herausforderungen des Technologieeinsatzes bedenken und durch professionelles Urteilsvermögen einer Lösung zuführen. Hierdurch sollen sowohl flexible als auch wirksame Lösungsansätze gefördert werden. Ergänzend zu der technologiebezogenen Überarbeitung des CoE hat das IESBA den unverbindlichen Leitfaden „Ethical Leadership in a Digital Era: Applying the IESBA Code to Selected Technology-Related Scenarios“ veröffentlicht (vgl. <https://www.ethicsboard.org/publications/ethical-leadership-digital-era-applying-iesba-code-selected-technology-related-scenarios>). Der vom japanischen Standardsetter entwickelte Leitfaden soll anhand sieben illustrativer Technologieszenarien die Sensibilität des wirtschaftsprüfenden Berufsstands für die berufsethischen Fragestellungen des Technologieeinsatzes schärfen und so die sachgerechte Umsetzung der Anforderungen des CoE fördern.

KI und Voreingenommenheit

Der verbreiteten Annahme, KI-Technologie sei neutral, steht entgegen, dass KI-Lösungen von Menschen geschaffen und damit inhärent durch deren bewusste oder unbewusste Voreingenommenheit und Werturteile beeinflusst sein können. Voreingenommenheit kann sich in verschiedenen Formen manifestieren und auswirken, etwa in diskriminierenden Kreditvergabeentscheidungen. Ebenso können Daten, die zum Trainieren von KI-Modellen verwendet werden, inhärenten Verzerrungen unterliegen, sodass auch die von KI-Modellen produzierten Ergebnisse diese Verzerrungen widerspiegeln werden. Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass Bestrebungen im Zuge der KI-Entwicklung zur Beseitigung von Verzerrungen in den Trainingsdaten gegebenenfalls nur in der Ersetzung durch andersartige Verzerrungen münden können. In diesem Zusammenhang verlangt der CoE die Entwicklung eines Bewusstseins für die möglichen negativen Einflüsse auf die Qualität der von KI-Anwendungen generierten Lösungen, die von Voreingenommenheit oder ähnlichen Verzerrungen ausgehen können. Hierfür sieht es der CoE als bedeutsam an, dass Wirtschaftsprüfer ein ausreichendes Verständnis der jeweiligen Motive und individuellen Bedingungen des KI-Einsatzes erlangen. Dies gilt beispielsweise mit Blick auf die Frage, wie Test- und Trainingsdaten selektiert werden und die Integrität dieser Daten sichergestellt wird.

Transparenz und Vertraulichkeit

Aufgrund des erhöhten Maßes an Unsicherheit und Komplexität in der Anfangsphase der Durchsetzung neuer digitaler Technologien kann es für Wirtschaftsprüfer schwierig sein, den Nutzern ihrer Dienstleistungen deren Inhalte verständlich zu vermitteln. Dies schließt die Kommunikation der mit den Dienstleistungen verbundenen Beschränkungen und der daraus resultierenden Auswirkungen ein. Eine solche Einschränkung stellt etwa das Phänomen des Deepfake dar. Deepfakes (Lesen Sie auch „Der digitale Wolf im Schafspelz“ im DATEV magazin 12/2024) bezeichnen Mechanismen zur Erstellung von Inhalten mit der Absicht, Informationen falsch darzustellen oder zu manipulieren, und haben insbesondere in den sozialen Medien große Aufmerksamkeit erregt und Verbreitung erfahren, sind aber nicht hierauf beschränkt. So hat sich mittlerweile das Phänomen seinen Weg auch in die Finanzberichterstattung der Unternehmen gebahnt. Ein Beispiel zeigt ein Betrugsszenario, in dem eine gefälschte Videokonferenz KI-gestützte Simulationen mit den tatsächlichen Stimmustern einer der Führungskräfte des Unternehmens verwendet, um eine bestimmte Transaktion vorzutäuschen. Angesichts des wachsenden Risikos von Deepfakes ist es für Wirtschaftsprüfer wichtig, eine Sensibilität für solche Taktiken zu entwickeln und zur Umsetzung von Abwehrmaßnahmen beizutragen. Tendenziell wird eine hohe Transparenz das Vertrauen in und die Akzeptanz von KI-Lösungen deutlich fördern. Für Wirtschaftsprüfer ist jedoch gleichzeitig der Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die sie aus beruflichen und geschäftlichen Beziehungen erhalten, ein essenzieller Berufsgrundsatz. Damit stellt der KI-Einsatz den Berufsstand vor neuartige Herausforderungen. Er ist künftig vermehrt zu Ermessensentscheidungen gezwungen, die die Balance zwischen Transparenz und Geheimhaltung von Informationen wahren.

KI-Washing

Weitere berufsethische Herausforderungen bringt das sogenannte KI-Washing mit sich. Zu verstehen ist hierunter eine Praxis, die die Vorteile der KI-Technologie übersteigert oder falsch darstellt. KI-Washing kann als eine Form des irreführenden Marketings betrachtet werden, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in KI-Systeme und ihre Anbieter untergraben kann. Ein jüngstes Beispiel für KI-Washing bietet die Praxis zweier US-amerikanischer Anlageberater, die von der Börsenaufsichtsbehörde SEC beschuldigt wurden, falsche und irreführende Angaben über den Einsatz von KI zur Umsetzung ihrer Anlagestrategien gemacht zu haben. KI-Washing kann auch negative Folgen für Wirtschaftsprüfer haben, die auf KI-Systeme zurückgreifen oder den KI-Einsatz bei ihren Mandanten (mittelbar) prüfen. Für Wirtschaftsprüfer ist es daher wichtig, Möglichkeiten und Grenzen von KI-Lösungen

zutreffend einschätzen zu können. Hierfür ist eine Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenzen erforderlich. Wirtschaftsprüfer werden sich daher zukünftig eingehend über technologiebezogene Entwicklungen und ihren Anwendungskontext informieren müssen.

Fazit

Selbstverständlich ist die Bewältigung der ethischen Implikationen von KI und anderen aufkommenden Technologien keine Aufgabe, die sich nur dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer stellt. Dennoch sind Wirtschaftsprüfer aufgrund ihrer besonderen Vertrauensstellung bei dieser Aufgabe besonders gefordert. Ihre Lösung erfordert einen kollaborativen und Multi-Stakeholder-Ansatz, der den Dialog und die Koordination zwischen verschiedenen Akteuren und Sektoren einschließt. Auch der Regulierung in Form geeigneter berufsständischer Standards für den Umgang mit KI kommt hier eine Schlüsselrolle zu. Diese Regulierung muss idealerweise die notwendigen Leitplanken setzen, ohne aber Innovation und Fortschritt zu behindern. Dabei ist (Berufs-)Ethik jedoch immer mehr als die reine Einhaltung von Vorschriften und Regulierungen: Sie ist vielmehr auch ein Wettbewerbs- und strategischer Vorteil für Wirtschaftsprüfer. Durch die Unterstützung und Förderung des ethischen und verantwortungsvollen Einsatzes von KI und anderen aufkommenden Technologien wird der Berufsstand zudem nicht nur einen Mehrwert für seine Mandanten schaffen, sondern kommt auch seiner übergreifenden Verantwortung nach, im öffentlichen Interesse zu handeln. ●

PROF. DR. KAI-UWE MARTEN

Professor am Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der Universität Ulm

PROF. DR. JENS POLL

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht an der Universität Ulm

MEHR DAZU

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI sicher verwenden – rechtlicher Handlungsrahmen für Steuerberater“,
www.datev.de/shop/77473

Ein erster Schritt

Grunderwerbsteuer | Durch das Jahressteuergesetz 2024 wird ein umstrittener Erlass der Finanzbehörden zur Grundstückszurechnung korrigiert. Bei der Signing-Closing-Problematik besteht aber weiterhin die Gefahr einer Doppelbesteuerung.

Andreas Lichel und Paulina Oster



Im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) vom 8. Mai 2024, übernommen durch den Regierungsentwurf vom 4. Juni 2024, ist erstmalig eine gesetzliche Regelung zur grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken bei Share Deals vorgesehen. Damit wird der relativ neue und bereits sehr umstrittene Zurechnungserlass der Finanzverwaltung vom Oktober 2023 (Oberste Finanzbehörden der Länder vom 16.10.2023 – S 4501 BStBl 2023 I S. 1872) korrigiert. Der Entwurf des JStG 2024 wurde am 18. Oktober 2024 vom Bundestag angenommen. Der Bundesrat hat am 22. November 2024 dem JStG 2024 zugestimmt.

Hintergrund

Das Grunderwerbsteuergesetz enthält bisher keine Regelung darüber, wann ein Grundstück einer Gesellschaft für grunderwerbsteuerliche Zwecke zuzurechnen ist. Die Auslegung des Begriffs erfolgte daher notwendigerweise durch die Finanzverwaltung und Rechtsprechung, was bedeutsam für die Frage ist, für welche Grundstücke im Zeitpunkt der Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer entsteht. Bereits im Zuge der großen Grunderwerbsteuerreform zum 1. Juli 2021 formulierten die obersten Finanzbehörden der Länder in den Erlassen vom 10. Mai 2022 zu § 1 Abs. 2a und 2b Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) unter Übernahme der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Auffassung über die maßgebliche Grundstückszurechnung aus Verwaltungssicht. Demnach gehören zum Vermögen einer Gesellschaft die Grundstücke, die ihr grunderwerbsteuerlich zuzurechnen seien. Es komme nicht auf das zivilrechtliche Eigentum oder die bewertungsrechtliche Zurechnung an. Ein Grundstück gehöre der Gesellschaft, wenn es ihr im Zeitpunkt der Anteilsübertragung aufgrund eines unter § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgangs grunderwerbsteuerlich zuzurechnen sei. Ein Grundstück gehöre nicht mehr zum Vermögen der Gesellschaft, wenn es zwar noch in ihrem Eigentum stehe beziehungsweise ihr bewertungsrechtlich zuzurechnen sei, es aber vor Entstehung der Steuerschuld Gegenstand eines Veräußerungsvorgangs im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 oder 3a GrEStG war. Bei genauer Betrachtung dieser Aufzählung fällt auf, dass die Abs. 2a und 2b weggelassen wurden. Das liegt an der gesetzlichen Fiktion des Erwerbs eines Grundstücks durch eine neue Gesellschaft, die dann selbst Steuerschuldner ist, wenn sich die Anteilseigner zu 90 Prozent oder mehr geändert haben. Damit ist eine abweichende (fiktive) Grundstückszurechnung im Fall dieser beiden Tatbestände bei einer anderen Partei als der Grundstücksgesellschaft selbst nicht möglich. Anders verhält es sich bei der Anteilsvereinigung in einer Hand nach § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG. In diesen

Es wäre daher
wünschenswert,
der Erlass würde
von den obersten
Finanzbehörden der
Länder geändert
oder aufgehoben.

Fällen wird das Grundstück (fiktiv) dem Erwerber sämtlicher Anteile zugerechnet. Rein zivilrechtlich handelt es sich in beiden Fällen weder um eine neue grundbesitzende Gesellschaft noch um eine Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück. Vielmehr dient die Gesetzesfiktion der Besteuerung der Möglichkeit, ein Grundstück wirtschaftlich wie ein Eigentümer zu beherrschen und zu verwerten, weil durch den Erwerb der Anteile an der grundbesitzenden Gesellschaft Verfügungsmacht über deren Vermögen erlangt wird. Entsprechend wird ein Grundstückserwerb durch den Anteilserwerber fingiert. Mit den Ergänzungstatbeständen sollen Steuerumgehungen, die andernfalls durch Einschaltung von Personen- und Kapitalgesellschaften möglich wären, verhindert werden.

Zurechnungserlass von Oktober 2023

Im Oktober 2023 reagierten die obersten Finanzbehörden der Länder auf die komplexe BFH-Rechtsprechung der letzten Jahre mit einem gleichlautenden Anwendungserlass, der sich ausschließlich mit der Grundstückszurechnung bei Anteilsübertragungen befasst. Dieser sorgte für erhebliche Kritik, weil die Finanzverwaltung darin die BFH-Rechtsprechung zwar größtenteils korrekt umsetzt, andererseits aber von den höchstrichterlich entwickelten Grundsätzen abweicht, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Doppelzurechnung desselben Grundbesitzes anordnet und damit eine doppelte Besteuerung ermöglicht. Eine fiktive Zurechnung des Grundstücks der Tochtergesellschaft bei der Mutter ist nach dem Erlass möglich, wenn diese einen Ergänzungstatbestand nach § 1 Abs. 3 GrEStG erfüllt hat, also mindestens 90 Prozent der Anteile einer grundbesitzenden (Tochter-)Gesellschaft vereinigt hat. Im Ergebnis werden beide Gesellschaften als grundbesitzend behandelt mit der Folge, dass eine weitere einzelne Anteilsübertragung im Umfang von 90 Prozent zwei Mal Grunderwerbsteuer auslösen kann. Die damit einhergehende Doppelbesteuerung sorgt in der Praxis für Kritik unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Übermaßverbot. Die Tatsache, dass der JStG-Entwurf mit der Neuregelung der Grundstückszurechnung bereits Anfang Mai 2024 veröffentlicht wurde, zeigt, dass der Gesetzgeber es für notwendig hält, die Frage der Grundstückszurechnung zeitnah per Gesetz zu regeln, um der verfassungsrechtlich bedenklichen Ansicht der Finanzverwaltung entgegenzutreten. Der Erlass gilt noch in vollem Umfang bis zum Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes (voraussichtlich Ende Dezember) und dürfte danach nur insoweit anwendbar bleiben, als er mit der gesetzlichen Neuregelung nicht im Widerspruch steht. Es wäre daher wünschenswert,

der Erlass würde von den obersten Finanzbehörden der Länder geändert oder aufgehoben.

Regelung im JStG 2024

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll die Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands des § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG nach dem neu formulierten § 1 Abs. 4a GrEStG nicht zu einer Veränderung der Zugehörigkeit führen, sodass in diesem Bereich keine Doppelzugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen zweier Gesellschaften mehr erfolgt. Ein Grundstück soll demnach zum Vermögen der Gesellschaft gehören, die zuletzt einen Grundtatbestand nach § 1 Abs. 1 GrEStG über das Grundstück, etwa durch Kauf, verwirklicht hat, wenn und solange keine Rückgängigmachung des Erwerbs nach § 16 Abs. 1 GrEStG erfolgte. Ein Grundstück soll aber auch dann zum Vermögen einer anderen Gesellschaft gehören, wenn diese an dem Grundstück die Verwertungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 GrEStG innehat.

Bedeutung für die Praxis

Nach der Begründung im JStG-Entwurf dient die Neuregelung der Vereinfachung des Rechts sowie der Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit. Sie erfüllt diese Aufgabe insoweit, als sie den bedenklichen Regelungsinhalt des Erlasses negiert. Zu beachten ist allerdings, dass damit die Möglichkeit einer Doppelzurechnung nicht vollständig beseitigt wird. Nach dem neuen § 1 Abs. 4a GrEStG kann ein Grundstück sowohl der Gesellschaft, die es durch Kauf erworben hat, als auch der Gesellschaft, die die Verwertungsbefugnis an diesem Grundstück hat, gleichzeitig zugerechnet werden. Das steht erneut im Widerspruch zur BFH-Rechtsprechung, die der Zurechnung aufgrund der Verwertungsbefugnis, etwa bei Treuhandstrukturen, den Vorrang einräumt. Damit ist das Risiko einer doppelten Zurechnung und einer damit einhergehenden Doppelbesteuerung zwar deutlich geringer, aber nicht vollständig beseitigt. Die vorgesehene Neuregelung im GrEStG bringt eine Erleichterung der Gestaltung von Anteilsübertragungen an grundbesitzenden Gesellschaften, insbesondere bei komplexen Konzernstrukturen. Nach Inkrafttreten des JStG 2024 entfällt die Prüfung, ob neben den tatsächlich grundbesitzenden Gesellschaften auch anderen Konzernmitgliedern Grundstücke fiktiv zuzurechnen sind, wenn diese 90 Prozent oder mehr der Anteile an den grundbesitzenden Gesellschaften halten.

Fazit und Ausblick

Mit dem neuen § 1 Abs. 4a GrEStG gelingt dem Gesetzgeber eine Regelung, die ausnahmsweise keine Verschärfung des geltenden Grunderwerbsteuerrechts darstellt. Handlungsbedarf besteht aber weiterhin in einem anderen Bereich der

Share-Deal-Besteuerung, der bei den Steuerpflichtigen sowie Beraterinnen und Beratern unbeliebten Signing-Closing-Problematik. Diese Frage hängt mit der hier behandelten Verwirklichung einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG zusammen. Wann § 1 Abs. 3 GrEStG erfüllt ist, hängt nämlich unter anderem davon ab, ob das Signing, also der Abschluss des Anteilskaufvertrags, sowie das Closing, also die dingliche Anteilsabtretung, gleichzeitig stattfinden oder zeitlich auseinanderfallen. Ist Letzteres der Fall und werden beide Rechtsakte nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen, knappen Frist von zwei Wochen dem Finanzamt angezeigt, sind die Finanzbehörden nach § 16 Abs. 4a und Abs. 5 GrEStG berechtigt und nach den gleichlautenden Erlassen der Länder zur Anwendung des § 1 Abs. 3 GrEStG vom 5. März 2024 sogar verpflichtet, zu beiden Stichtagen jeweils Grunderwerbsteuer festzusetzen. Zwar dürften nach dem Inkrafttreten des JStG 2024 weniger fiktive Grundstücksübertragungen zu besteuern sein, aber die Signing-Closing-Problematik bleibt und stellt weiterhin ein erhöhtes Risiko für eine Doppelbesteuerung dar. Anders als bei der Grundstückszurechnung stehen der Gesetzgeber und die obersten Finanzbehörden in der Signing-Closing-Debatte auf derselben Seite. Da auch hier die Doppelbesteuerung eines einzigen Erwerbsvorgangs im Raum steht, sind hier allerdings dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken zu adressieren. Im Unterschied zu der aktuellen Neuregelung eines bisher gesetzlich nicht normierten Bereiches müsste der Gesetzgeber allerdings nicht nur einer problematischen Verwaltungsansicht eine Absage erteilen, sondern vielmehr die eigene Gesetzgebung korrigieren und damit indirekt einen Fehler zugestehen. Ohne die Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts scheint dies wenig realistisch. Eine Chance auf Wegfall dieser komplexen Handhabung besteht in der Umsetzung der geplanten Grunderwerbsteuerreform. Der bisher veröffentlichte Diskussionsentwurf sah diese Doppelbesteuerung nicht vor, ist allerdings an der Ablehnung einiger Bundesländer gescheitert. Mit einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung ist voraussichtlich nicht vor 2027 zu rechnen. ●

ANDREAS LICHEL

Steuerberater sowie Partner bei Forvis Mazars

PAULINA OSTER

Rechtsanwältin und Managerin bei Forvis Mazars

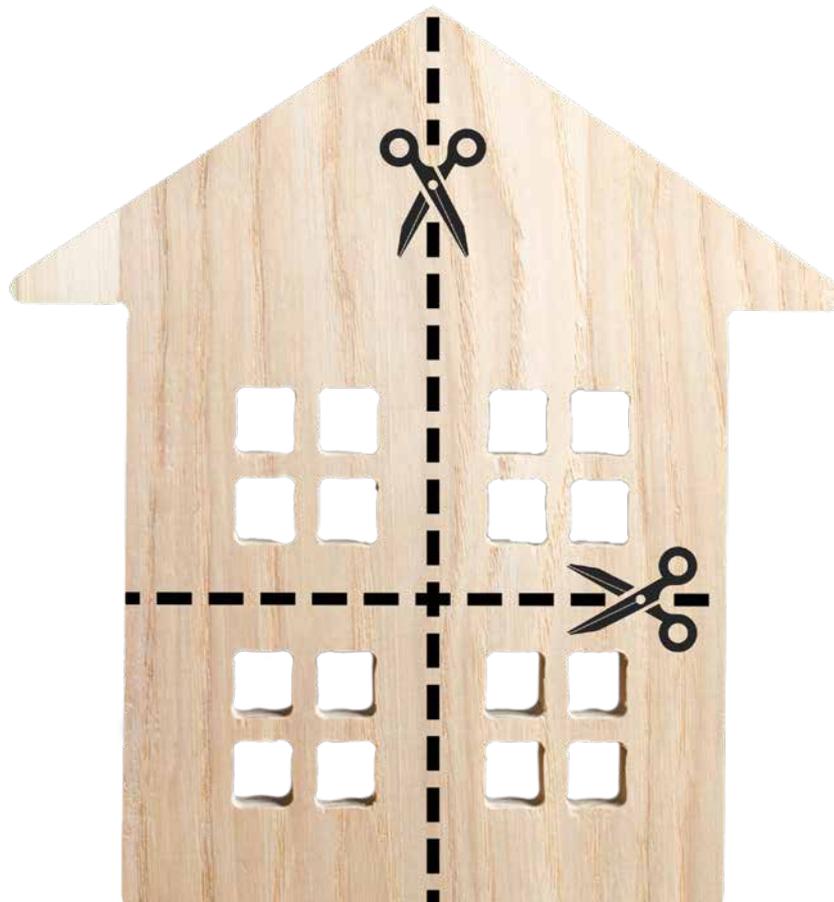
MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Aktuelle Entwicklungen im Bilanzrecht und Steuerrecht“, 9. Auflage,
www.datev.de/shop/35954

Fachlich begleiten lassen

Teilungsversteigerungen | Wie die Beratungspraxis zeigt, hat eine Sonderform der Zwangsversteigerung inzwischen fast schon Konjunktur. Jeder, der sich aus aktuellem Anlass damit beschäftigen muss, sollte fachliche Expertise in Anspruch nehmen, da diese Verfahren Vor- und Nachteile mit sich bringen.

Christian Bomhard



Friedrich Schiller schreibt in seinem Gedicht „Das Lied von der Glocke“ 1799: „Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet, der Wahn ist kurz, die Reu ist lang.“ Er adressierte mit diesem Hinweis sicher nicht die Miteigentümerinnen und Miteigentümer einer Immobilie, dennoch ist auch hier der Rat so aktuell wie vor über 200 Jahren. Die nachfolgenden Ausführungen

zur Teilungsversteigerung sind insbesondere für all diejenigen Interessierten oder Betroffenen gedacht, die sich mit mindestens einer weiteren Person über eine Immobilie in Miteigentum gebunden haben und diesen Zustand professionell und möglichst ohne „lange Reu“ beenden wollen, es aber auf übliche Weise, etwa durch Verkauf, nicht können.

Rahmenbedingungen

Die Entwicklungen in der Immobilienbranche hierzulande sind spätestens seit dem Beginn des Ukrainekriegs am 24. Februar 2022 dramatisch. Mit dem praktisch zeitgleich eingetretenen Zinsanstieg haben die institutionellen und privaten Investoren eine Vollbremsung hingelegt. Bauträger und Projektentwickler können Produkte nicht mehr verkaufen und beginnen keine neuen Projekte, die Anträge auf Baugenehmigungen sind historisch niedrig, die Verkaufspreise stehen unter Druck, institutionelle Bestandhalter und Banken müssen abwerten. Zudem sind Letztere restriktiv in der Neukreditvergabe und der Prolongation; der Markt der Mezzanine-Finanzierer ist in Schockstarre und die klassischen Immobilieninvestoren finden lukrative Ersatzinvestitionen in liquideren Anlagemöglichkeiten. Dies alles führt dazu, dass die Zahl der Immobilienzwangsversteigerungen wieder ansteigt.

Teilungsversteigerung im Trend?

Auch Anfragen zu Fällen von Teilungsversteigerungen, einer Sonderform der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Eigentümergemeinschaft, mehren sich. Es sind Anfragen, die ihre Ursache in der Immobilienkrise haben. Bisher war das Gros der Teilungsversteigerungen in der nachhehlichen Vermögensabwicklung sowie einer Erbaueinandersetzung zu sehen; diese Fälle wird es unverändert geben. Jetzt kommen aber vermehrt Fälle von Investoren in Miteigentum, die sich in der alten Immobilienwelt, oft auch mit illusorischen Renditeerwartungen, zusammengeschlossen haben, deren Businesspläne in der neuen Welt jedoch nicht mehr aufgehen und die sich über weitere unternehmerische Entscheidungen nicht mehr einigen können. Wenn dann noch die Gesprächskanäle zwischen den Investoren ins Stocken geraten, ist es für den Miteigentümer, der aus der Investition herauswill, an der Zeit, über die Chancen und Risiken einer Teilungsversteigerung nachzudenken.

Ein Fallbeispiel

A, B, C sowie der vermögende D schlossen sich 2018 zusammen, um als Miteigentümer ein Mehrfamilienhaus in einer deutschen Millionenstadt für 15 Millionen Euro im Rahmen eines Bieterverfahrens zu erwerben. Ihren geplanten Zielkaufpreis mussten sie zweimal nachbessern, um als Höchstbietende den Kauf tätigen zu können. Der gemeinsame Businessplan sah vor, dass D für den Ankauf den we-

sentlichen Teil des von der Bank geforderten Eigenkapitals stellt und im Übrigen der Ankauf sowie die Sanierungskosten über Bankdarlehen finanziert werden. A, B und C, drei langjährige Sanierungsexperten, wollten das Management, insbesondere die Entmietung, die Generalsanierung, die Neuvermietung und den Abverkauf nach der steuerlichen Haltefrist von zehn Jahren, übernehmen. Das Eigenkapital von D sollte nach Tilgung der Bankdarlehen mit dem Verkaufserlös bevorzugt mit marktüblicher Equity-Verzinsung an ihn zurückgeführt werden. Der übrig bleibende Gewinn sollte unter den Gesellschaftern gleichmäßig verteilt werden. So weit, so gut.

Der Plan geht nicht auf

Tatsächlich aber wies die Immobilie einen starken Instandhaltungsstau auf, was die Miteigentümer aber erst nach Ankauf realisierten. Ein Rückgriff auf den Verkäufer war vertraglich ausgeschlossen. Die Immobilie hatte Leerstand auf 20 Prozent der Flächen, die Mieten waren deutlich unter der Marktmiete und es gab offensichtlich Zahlungsprobleme bei bestehenden Mietern. Der Businessplan ging von Anfang an nicht auf. Die Immobilie wurde zu teuer einge-

kauft und hatte einen höheren Sanierungsbedarf als ursprünglich angenommen. Die Baukosten waren zu niedrig kalkuliert; die Entmietung klappte nicht wie geplant. Und da sich die Baugenehmigungen für den Ausbau der Dachflächen zu Wohnraum behördlicherseits verzögerten, konnte erst verspätet mit der Sanierung begonnen werden, weshalb die Finanzierungsbedingungen für den Ausbau aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Zinserhöhung deutlich teurer waren als geplant. Die Sanierung der Wohnungen sowie der Allgemeinflächen

wurde nur zum Teil umgesetzt. D wollte kein weiteres Kapital einschließen und hatte das Vertrauen in seine Mitstreiter verloren. Die restlichen Miteigentümer wollten und konnten kein weiteres Kapital zur Verfügung stellen. D will nun den Deal beenden, so schnell wie nur möglich. A, B und C wollen abwarten und den Zustand erhalten. Die finanzielle Situation der Bruchteilsgemeinschaft ist jedoch dramatisch und die Bank wird unruhig.

Ausweg aus der Misere

Diese Situation, hier überspitzt charakterisiert, kann typisch sein für Investorengemeinschaften. Das Engagement der einen wird gebremst von den anderen. Oft sind die Gespräche so verhärtet, dass ein Miteigentümer nur noch rauswill. Es sind typischerweise die Miteigentümer, die den höchsten

Es sind typischerweise die Miteigentümer, die den höchsten Totalschaden befürchten, ohne mit der Materie vertraut zu sein.

Totalverlust befürchten müssen, oft ohne mit der Materie hinreichend vertraut zu sein. Falls dann die Miteigentümer dem scheidungswilligen Sozios den Anteil nicht abkaufen oder ihn nicht freistellen wollen (Regelfall) und auch sonst nicht kooperativ im Sinne eines gemeinsamen Verkaufs sind, kommt nur die Teilungsversteigerung infrage. D wird sich in dieser Situation zur Teilungsversteigerung positionieren müssen.

Vor- und Nachteile

Die Teilungsversteigerung ist ein kompliziertes Verfahren. Als betroffener Miteigentümer sollte man über die Vor- und Nachteile Bescheid wissen. Vorteilhaft ist, dass die Teilungsversteigerung ein Verfahren ist, das man hürdenlos ohne Vollstreckungstitel betreiben kann. Zudem gibt es keine Haftungsrisiken gegenüber dem Erwerber. Während bei jedem freihändigen Verkauf die Haftungsparameter fein justiert werden und professionelle Käufer auch bei unsanierten Altbauten oder, wie in unserem Praxisbeispiel, einer teilsanierten Immobilie immer Haftungselemente mit einfordern dürften – sei es für die Freiheit von Altlasten, für die baurechtliche Genehmigungssituation, für die laufenden Zahlungen der Versicherungs- und der Erschließungsbeiträge oder für das Unterlassen der Kenntnisweitergabe von Haftungstatbeständen –, hat der Erwerber bei einer Teilungsversteigerung keinen Haftungsschuldner. Die Miteigentümer sind bei einer durchgeführten Teilungsversteigerung gegenüber dem Erwerber also haftungsfrei. Darüber hinaus ist die Teilungsversteigerung eine vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit, auch bei schwierigsten Miteigentumsverhältnissen als Miteigentümer auszuschneiden. Schillers „Reu“ ist also endlich und nicht unendlich. Vorteilhaft ist auch, dass ein vom Gericht bestellter Sachverständiger ein Gutachten über den Wert der Immobilie erstellt. Dies kann dazu führen, dass durch amtliche Klarheit über die wertbildenden Faktoren die Miteigentümer wieder miteinander reden und einen freihändigen Verkauf vereinbaren. Schließlich spart man sich bei der Teilungsversteigerung eine Vertriebsprovision, etwa für einen Makler, und grundsätzlich auch den Vertriebsaufwand, wie zum Beispiel Besichtigungen und Auskünfte über das Objekt, da die Bieter alle gleichmäßig und umfassend durch das Gutachten informiert sind. Eine Teilungsversteigerung weist im Gegenzug aber auch eine Reihe von Nachteilen auf. So muss der Initiator einer Teilungsversteigerung Vorschuss leisten und er hat immer das Risiko, dass er sich nur dann bei den Miteigentümern anteilig schadlos halten kann, wenn nach Abschluss des Verfahrens ein verteilungsfähiger Erlös vorhanden ist. Darüber hinaus können sowohl der Initiator als auch die Miteigentümer nach Abschluss der Teilungsversteigerung finanziell schlechter dastehen als zuvor. Zudem können Teilungsversteigerungen, wenn sie schon laufen, von

einem betroffenen Miteigentümer zumindest verzögert werden; die Verzögerung kann jedoch auch den Effekt haben, dass die bereits erwähnten Gesprächskanäle wieder anspringen und ein freihändiger Verkauf, der oft einen höheren Erlös beschert, möglich ist. Schließlich müssen Drittgläubiger eines Miteigentümers, wie etwa das Finanzamt, die aus einem gepfändeten Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft die Teilungsversteigerung betreiben – oft, um die Miteigentümer unter Druck zu setzen –, ausgebremst werden. Dies kann unter Umständen sehr beratungs- und damit kostenintensiv sein.

Empfehlung

Allen, die sich freiwillig oder unfreiwillig mit der Teilungsversteigerung beschäftigen, sollten immer die nachfolgenden Aspekte berücksichtigen. Teilungsversteigerungen sollten immer das letzte Mittel der Wahl sein. Gespräche und Verhandlungen mit den Miteigentümern müssen immer priorisiert werden. Teilungsversteigerungen können und sollten im Vorfeld durch kluge vertragliche Vorkehrungen verhindert werden. Und der Initiator einer Teilungsversteigerung, der durch Zuschlag Alleineigentümer werden will, sollte alle rechtlichen Möglichkeiten prüfen, die seine Position stärken können, wie etwa

- die Höhe des geringsten Gebots mit zu bestimmen,
- dinglich gesicherte Gläubiger zu einer Minderanmeldung zu zwingen,
- als Meistbietender die Sicherheitsleistung zu vermeiden,
- sich den Zuschlag zu sichern,
- sich nicht durch Gebote der Miteigentümer hochtreiben zu lassen,
- den Erlös der Miteigentümer zu blockieren oder
- den Eigenanteil am Gebot nicht (sofort) leisten zu müssen.

Fazit

Die Teilungsversteigerung hat aktive und passive Teilnehmer. Mit ihr beschäftigen sich Personen, bei denen investitionsseitig oder auf der persönlichen Ebene mit den Miteigentümern bereits etwas schiefgelaufen ist. Die Teilungsversteigerung ist hürdenlos, das heißt, man kann als Miteigentümer jederzeit und ohne Vorwarnung von einem weiteren Miteigentümer überrascht werden. Selbst eine Teilungsversteigerung durchzuführen oder sich gegen eine solche erfolgreich zur Wehr zu setzen, bedarf eines fachlichen Know-hows, das man sich idealerweise durch professionelle rechtliche Beratung und Betreuung sichern sollte. ●

CHRISTIAN BOMHARD

Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg in der Praxisgruppe Real Estate Transactions

Neue Frist beachten



PostModG | Mit dem 2024 verabschiedeten Postrechtsmodernisierungsgesetz soll das Postrecht von 1997 grundlegend überarbeitet und an die Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst werden. Geändert wurde auch die Bekanntgabefiktion von Verwaltungsakten.
Liane Grebe und Nicole Lunowa

Eine zentrale Änderung im Postwesen betrifft die Laufzeitvorgaben für Briefe ab dem 1. Januar 2025. Mussten Briefe im Jahresdurchschnitt bisher mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent am zweiten Werktag und von 99 Prozent am dritten Werktag nach dem Absenden bei der Empfängerin oder dem Empfänger ankommen, gelten diese Werte ab 2025 für den dritten beziehungsweise vierten Werktag. Zugestellt werden Briefe aber weiterhin an sechs Tagen in der Woche.

Änderung der Abgabenordnung

Aufgrund der verlängerten Brieflaufzeit musste die in der Abgabenordnung (AO) geregelte Bekanntgabefiktion angepasst werden, da sie auf den Postlaufzeiten beruht. Das Finanzamt gibt Verwaltungsakte, wie etwa Steuerbescheide, üblicherweise mit einfachem Brief durch die Post bekannt. Für die Bekanntgabe galt die in § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO enthaltene und widerlegbare Fiktion, dass der Verwaltungsakt am dritten Tag

nach Aufgabe zur Post – im Inland – beim Empfänger einget. Die Verlängerung der Brieflaufzeit führt dazu, dass als Folgeänderung die bisherige gesetzliche Bekanntgabevermutung von drei auf vier Kalendertage nach Absendung angepasst wird. Die Neuregelung ist auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Die Einspruchsfrist bleibt unberührt. Bei Anpassung der AO war geplant, eine Bekanntgabe von Verwaltungsakten auch an Samstagen einzuführen, was nach Kritik des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) vom Gesetzgeber aber wieder gestrichen wurde. Somit bleibt es dabei: Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, verschiebt sich der Fristablauf nach § 108 Abs. 3 AO auf den Ablauf des nächsten Werktages. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe verlängert sich auch auf den nächsten Werktag, wenn sich durch die Fiktion ein Zugang am Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag ergibt. Auch wenn der Steuerpflichtige den Bescheid früher erhalten haben sollte, bleibt es bei der Bekanntgabefiktion am vierten Tag. Ein vom Finanzamt mit einfachem Brief per Post aufgebener Steuerbescheid gilt fortan am vierten Tag als bekannt gegeben.

Einspruchsfrist

Die Einspruchsfrist beginnt am darauffolgenden Tag und beträgt grundsätzlich einen Monat. Die Frist beginnt um 0:00 Uhr des nächsten Tages und endet einen Monat später um 24:00 Uhr. Beginnt eine Frist zum Beispiel am Ersten eines Monats um 0:00 Uhr, endet die Monatsfrist immer am letzten Tag des Monats um 24:00 Uhr. Eine Ausnahme greift nur, wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Dann verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag. Fehlt bei einer Monatsfrist der für ihren Ablauf maßgebende Tag (29.02. oder der 31. eines Monats), endet die Frist am letzten Tag dieses Monats um 24:00 Uhr.

Beispiele nach bisheriger Dreitagesfiktion

Ein Steuerbescheid ging am Dienstag, den 4. Juni 2024, zur Post. Freitag, der 7. Juni, war der dritte Tag seit Aufgabe bei der Post. Aufgrund der Fiktion galt der Bescheid am 7. Juni beim Empfänger als zugestellt. Die Einspruchsfrist von einem Monat würde am 7. Juli 2024 geendet haben, einem Sonntag, und verschob sich damit auf Montag, den 8. Juli 2024. Wäre der Steuerbescheid hingegen am Mittwoch, den 5. Juni 2024, zur Post gegeben worden, wäre der dritte Tag ein Samstag gewesen, der 8. Juni 2024. Die Bekanntgabe

hätte sich auf Montag, den 10. Juni 2024, verlängert. Die Einspruchsfrist von einem Monat endete folglich am 10. Juli 2024.

Ein Steuerbescheid ging am Dienstag, den 4. Juni 2024, zur Post. Am Freitag, den 7. Juni 2024, war der dritte Tag seit Aufgabe bei der Post. Der Brief erreichte den Empfänger aber bereits am Mittwoch, den 5. Juni 2024. Aufgrund der Bekanntgabefiktion galt der Brief dennoch erst am Freitag als zugestellt und bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist von einem Monat endete folglich am 8. Juli 2024.

Sollte der Steuerpflichtige den Bescheid früher erhalten, bleibt es bei der Bekanntgabefiktion am vierten Tag.

Beispiele nach der Viertagesfiktion

Ein Steuerbescheid geht am Montag, den 3. Februar 2025, zur Post. Der vierte Tag wäre der Freitag, der 7. Februar 2025. Aufgrund der Fiktion gilt der Bescheid an die-

sem Tag beim Empfänger als eingegangen und bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist von einem Monat endet daher am Freitag, den 7. März 2025.

Ein Steuerbescheid geht am Dienstag, den 4. Februar 2025, zur Post. Der vierte Tag wäre Samstag, der 8. Februar 2025. Der Bescheid gilt gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO in Verbindung mit § 108 Abs. 3 AO erst am Montag, den 10. Februar 2025, als bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist endet folglich mit Ablauf des 10. März 2025.

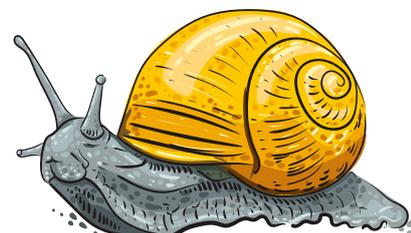
Der Steuerpflichtige X ist von Mecklenburg-Vorpommern nach Bayern in die Nähe von Regensburg gezogen. Das Finanzamt Rostock gibt den Einkommensteuerbescheid am Montag, den 11. August 2025, zur Post. Nach Zustellfiktion würde der Bescheid am 15. August 2025 an den Wohnsitz von X in Bayern als zugestellt und bekannt gegeben gelten. Dies ist aber ein Feiertag in Bayern (Mariä Himmelfahrt). Daher verschiebt sich die Bekanntgabe auf Montag, den 18. August 2025. Die Einspruchsfrist beim Finanzamt Rostock beginnt am Dienstag, den 19. August 2025, und endet nach einem Monat am Freitag, den 19. September 2025. ●

LIANE GREBE

Rechtsanwältin bei Ecovis am Standort in Rostock

NICOLE LUNOWA

Office-Assistentin bei Ecovis am Standort in Rostock



Fürs Alter vorsorgen

Die Basisrente | Als aktuell einziger steuerlich geförderter Versorgungsweg ergibt diese Anlageform für die Altersvorsorge von Selbstständigen inzwischen eine hervorragende Rendite.

Prof. Michael Hauer

Unter dem Begriff Selbstständige werden nachfolgend diejenigen Selbstständigen betrachtet, die weder im System der gesetzlichen Rentenversicherung noch in einem berufsständischen Versorgungswerk oder in der Landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind. Ist keine Verpflichtung zur Altersvorsorge gegeben, erfolgt das Ansparen für das Alter auf freiwilliger Basis. Oft führt dies jedoch dazu, dass die oder der Selbstständige die Vorsorge für das Alter verschiebt oder verdrängt. Die Konsequenz daraus ist entweder eine starke Einschränkung des Lebensstandards im Alter oder ein unfreiwillig verlängertes Arbeitsleben. Um dieses Problem zu vermeiden, soll aufgezeigt werden, wie ein Selbstständiger seine Altersvorsorge effizient gestalten kann.

Denkbare Anlageformen

Anlageformen, wie etwa Aktien(fonds), Anleihen, Immobilien, und Rohstoffe (etwa Gold oder Silber) oder auch private Rentenversicherungen sind ebenfalls eine Form der Altersvorsorge. Diese Möglichkeiten der Vorsorge bestehen bereits seit Jahrzehnten und besitzen nach wie vor ihren Stellenwert. Auch eine freiwillige Einzahlung in die gesetzliche Rente ist

für Selbstständige möglich. Ob dies sinnvoll ist, muss jeder für sich gemäß seiner Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der gesetzlichen Rente selbst entscheiden. Nachfolgend soll jedoch die Basisrente mit ihren Vor- und Nachteilen aufgezeigt werden, da sie noch weniger bekannt ist. Die Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, wurde ursprünglich als geförderte Altersvorsorgeform für Selbstständige konzipiert, da die anderen staatlich geförderten Vorsorgeformen wie die Riester-Rente und die betriebliche Altersversorgung (bAV) für diese Berufsgruppe nicht zugänglich waren und sind. Vor allem die steuerlichen Vorteile machen diese Art der Altersvorsorge für Selbstständige noch interessanter. Dank dem Wachstumschancengesetz steigt die Besteuerung in der Rentenphase langsamer als geplant. Erst ab 2058 müssen 100 Prozent versteuert werden. Beiträge zur Basisrente können bereits seit 2023 wie in Schicht 2 (bAV und Riester-Rente) zu 100 Prozent abgesetzt werden. Der steuerlich absetzbare Beitrag in Schicht 1 ist inzwischen auf beachtliche 27.566 beziehungsweise 55.132 Euro (ledig beziehungsweise zusammenveranlagt) gestiegen. Wie sich diese Vorteile im Detail ergeben, wird nachfolgend erklärt.

Anlageform der Schicht 1

Die Basisrente gehört steuerlich zur Schicht 1, in der sich neben ihr noch die gesetzliche Rentenversicherung, die Landwirtschaftliche Alterskasse und die beruflichen Versorgungswerke befinden. Die Beiträge zu diesen Versorgungswegen stellen die Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Die Altersvorsorgeaufwendungen besitzen 2024 einen Höchstbetrag für Ledige von 27.566 Euro und für zusammenveranlagte Verheiratete von 55.132 Euro (§ 10 Abs. 3 EStG). Dabei werden bei der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeberbeiträge angerechnet. Dringend zu beachten ist die sogenannte fiktive Beitragsanrechnung, die sowohl bei Beamten als auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) und Vorständen in Kraft tritt, die bereits eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente – egal, ob arbeitgeber- oder arbeitneh-



merfinanziert – erworben haben. Dies bedeutet, dass hier fiktiv Beiträge zu den Altersvorsorgeaufwendungen hinzuge-rechnet werden. Bezüge oder das GGF-Gehalt multipliziert mit 18,6 Prozent ergibt eine fiktive Anrechnung, wobei die Bezüge oder das Gehalt auf maximal 89.400 Euro (entspricht BBG Ost) gedeckelt werden.

Fallbeispiele

Betragen die Bezüge 30.000 Euro, werden 30.000 Euro mit 18,6 Prozent multipliziert und ergeben 5.580 Euro fiktiv in der Schicht 1 als Altersvorsorgeaufwendungen angerechnet. Beträgt das Gehalt eines GGF, der bereits Ansprüche aus einer bAV erworben hat, in diesem Jahr 98.000 Euro, werden 89.400 Euro mit 18,6 Prozent multipliziert und ergeben 16.628,40 Euro fiktiv in der Schicht 1 als Altersvorsorgeaufwendungen angerechnet (§ 10 Abs. 3 EStG). Die staatliche Förderung bei der Basisrente ist denkbar einfach konzipiert. Beiträge können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden und wirken steuer-mindernd. Waren Beiträge in der Basisrente 2005 nur zu 60 Prozent als Sonderausgabe steuerlich absetzbar, sind es 2024 bereits 100 Prozent (§ 10 Abs. 3 EStG). Eigentlich sollte die Absetzbarkeit pro Jahr um zwei Prozentpunkte bis 2025 steigen, wodurch 2023 erst 96 Prozent und 2024 98 Prozent erreicht gewesen wären. Aber im Jahressteuergesetz 2022 wurde beschlossen, dass die Beiträge der Schicht 1 bereits ab 2023 zu 100 Prozent absetzbar sind.

Steuerliche Absetzbarkeit und Besteuerungsanteil der Schicht 1

Jahr	Steuerlich absetzbar	Anteil der Besteuerung
2005	60 %	50 %
2006	62 %	52 %
...
...
2022	94 %	82 %
2023	100 %	82,5 %
2024	100 %	83 %
...
2058		100 %

Im Gegenzug wird die Rente bei Bezug gemäß § 22 Nr. 1 S. 3a, aa) EStG besteuert. Bei Renteneintritt im Jahr 2024 beträgt der Besteuerungsanteil 83 Prozent; daher bleibt der absolute Betrag, der sich aus den 17 Prozent der Rentenleistung des Jahres nach Rentenbeginn ergibt, dauerhaft auch in den Folgejahren steuerfrei. Der steuerpflichtige Teil ist mit dem individuellen Steuersatz zu veranlagern. Durch das

Durch das Wachstumschancengesetz hat sich auch bezüglich der Besteuerung von Schicht 1 eine Verbesserung ergeben.

Wachstumschancengesetz hat sich auch bei der Besteuerung von Schicht 1 eine Verbesserung ergeben. Obgleich diese Änderung bisher noch wenig Aufmerksamkeit erzeugt hat, spielt sie für die Altersvorsorge im Rahmen der Schicht 1 und insbesondere für die Basisrente eine wesentliche Rolle, da sie eine Streckung des Besteuerungsanteils bis 2058 beinhaltet. Bisher sollte der Besteuerungsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3a, aa) EStG bereits 2040 den Wert von 100 Prozent erreichen – nun geschieht dies erst ab 2058. Erreicht wird dies, indem ab 2023 der Besteuerungsanteil nur noch in 0,5-Prozent-Schritten gesteigert wird (bisher in 1-Prozent-Schritten). Dies ist durchaus bedeutend, da der Besteuerungsanteil einen Freibetrag festlegt, der lebenslang gilt.

Beispiel zum Wachstumschancengesetz

Jahr	Alter	Absetzbarkeit der Beiträge	Besteuerung der Renten
2024	47	100 %	
2025	48	100 %	
2026	49	100 %	
2027	50	100 %	
2028	51	100 %	
2029	52	...	
...	...		
2037	61	100 %	
2038	62		98 % (neu: 90 %)
Durchschnitt		100	98 % (neu: 90 %)

Fazit

Die Basisrente ist aktuell der einzige Versorgungsweg für die Altersvorsorge von Selbstständigen, der steuerlich gefördert wird. Durch die inzwischen üppige steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge von 100 Prozent ergibt sich hier inzwischen eine hervorragende Rendite. ●

PROF. MICHAEL HAUER

Professor für Finanzmärkte und Financial Planning an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden sowie Fachautor und -referent im Themengebiet Altersvorsorge

MEHR DAZU

LEXinform IWW Praxis Freiberufler-Beratung (PFB), www.datev.de/shop/64100

Willkommene Gäste

Genossenschaft | DATEV arbeitet täglich mit 40.000 Mitgliedern, und 40.000 Mitglieder arbeiten täglich mit DATEV. Ein neues Programm bringt DATEV- und Kanzleimitarbeiter nun noch näher zusammen.

Thomas Günther

Die Sache mit dem Schüfefe begann mit einer Portion Unmut über den DATEV Logistikauftrag online und die dortigen Mandantenüberträge. Die funktionierten nicht so, wie Nadim Bhatti, Geschäftsführer bei bhatti.pro, einer großen Steuerberatungsgesellschaft aus Kiel, sich das vorstellte. Einige andere Mitglieder teilten Bhattis Kritik. Seinen Unmut äußerte er zunächst über die DATEV-Community und später in einem Kundeneinbezug, an dem auch Florian Stelter beteiligt war. Florian Stelter arbeitet bei DATEV im Service, und dort im Logistik-Center, das unter anderem Datenüberträge bearbeitet. Die Funktionen der Mandantenüberträge wurden seitens DATEV im Rahmen dieses konstruktiven Austauschs mit Nadim Bhatti angepasst, erweitert und zur Zufriedenheit der Anwender verbessert – und aus dem ursprünglichen Unmut entstand eine Einladung von Nadim Bhatti an Florian Stelter: Der DATEV-Mitarbeiter aus Nürnberg könne die Kanzlei in Kiel besuchen.

Wenige Wochen später saß Florian Stelter im Zug Richtung Ostsee. „Im Service telefoniere ich täglich mit vielen Kanzleien. Zu Besuch war ich aber noch nie in einer. Für mich waren die Themen Mandatsanbahnung, die Verarbeitung digitaler Belege in der Buchhaltung und der Import von Daten wichtig. Auch die Prozesse der Lohnabrechnung wollte ich unbedingt sehen“, blickt Florian Stelter zurück.

„Ein totales Erfolgserlebnis“

In der Kanzlei durchlief Stelter während des viertägigen Besuchs mehrere Stationen – im Rechnungswesen, im Lohn, aber auch am Empfang, „um mitzubekommen, wie die Eingangspost verarbeitet und digitalisiert, aber auch wie telefoniert wird“, wie Florian Stelter erklärt. „Ich konnte mit vielen Kanzleimitarbeitern sprechen, über ihren Werdegang, über Kanzleiprozesse, über die Nutzung unserer DATEV-Lösungen. Besonders überrascht war ich, dass die Unzufriedenheit mit unseren Anwendungen bei den Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern nicht so groß war, wie man vermuten könnte, wenn man in die DATEV-Community schaut. Wir im Service hören immer nur die Probleme und kriegen nicht die Anwender mit, die zufrieden mit DATEV sind. Die Zeit in Kiel war ein totales Erfolgserlebnis“, bilanziert Florian Stelter.

Der Besuch des Service-Mitarbeiters war kein Einzelfall. Derartige Besuche sind bei DATEV mit dem neuen Programm „Kanzleibesuch“ institutionalisiert. Sowohl DATEV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter als auch Kanzleien können sich für die Teilnahme an dem Programm bewerben. „Unser Wunsch ist, dass das gegenseitige Verständnis füreinander wächst, dass unsere Mitarbeiter mit denen aus den Kanzleien ins Gespräch kommen und besser verstehen, wie die jeweils andere Seite arbeitet“, formuliert Sina Eck, die das Programm ins Leben ge-

rufen hat, die Zielsetzung der Kanzleibesuche. Derzeit können zehn DATEV-Mitarbeiter pro Monat Kanzleien besuchen. Deren Aufwand hält sich dabei in Grenzen. „Als Kanzlei sollte man einen Ansprechpartner benennen, der sich um den zweibis fünftägigen Kanzleibesuch kümmert, diesen organisiert und an den sich der DATEV-Mitarbeiter wenden kann. Die Mitarbeiter sollten möglichst viele Bereiche der Kanzlei und damit mehrere Kanzleiangestellte kennenlernen. Dieses Vorgehen verteilt den zeitlichen Aufwand in den Kanzleien auf mehrere Schultern“, so Sina Eck. Registrieren können sich Kanzleien über die Webseite go.datev.de/kanzleibesuch.

Der Unterschied zwischen analog und digital

Wenige Wochen nach Florian Stelter machte sich auch Josefin Weinert auf den Weg in die Kanzlei von Nadim Bhatti. Sie ist bei DATEV Scrum Master im AI Office, das sich mit Einsatzszenarien künstlicher Intelligenz in DATEV-Software beschäftigt. „Ich wurde in der Kanzlei sehr herzlich aufgenommen. Nadim hat mir zunächst die Kanzleiräume gezeigt. Beindruckt hat mich dabei vor allem die Trennung zwischen Mandantenbereich und Arbeitsbereich, ein spannendes Kon-



Josefin Weinert, Scrum Master bei DATEV, zu Besuch in der Kieler Kanzlei von Nadim Bhatti. Das Programm „Kanzleibesuch“ hilft beim wechselseitigen Verständnis.

zept“, so Josefin Weinert und ergänzt: „Überrascht war ich davon, wie sehr die Kanzleiprozesse von den Mandanten abhängen. Die Kanzlei arbeitet sehr digital, hat aber noch ein paar Mandanten, die Papierbelege nutzen. Zu sehen, welchen erhöhten Zeitaufwand die Bearbeitung analoger Belege für die Angestellten mit sich bringt, hat mich erstaunt.“

Die Besuche von DATEV-Mitarbeitern in den Kanzleien helfen aber nicht nur für mehr Verständnis seitens DATEV für Kanzleiprozesse. Auch die Kanzleien profitieren von dem gegenseitigen Austausch. Nadim Bhatti hat dafür ein konkretes Beispiel aus dem Kanzleibesuch von Josefin Weinert: „Sie hat kritisch auf unsere Prozesse geschaut, beispielsweise auf unser Ticketsystem. Das System nutzen wir für unsere Workflows. Josefin ist aufgefallen, dass ich zu vielen Tickets, die von unseren Mitarbeitern erstellt werden, noch telefonisch Rückfragen stellen muss, weil die Tickets nicht eindeutig formuliert sind oder Infos fehlen. Das frisst Zeit. Mir ist das gar nicht so bewusst gewesen. Der Blick von außen hat da sehr geholfen, sodass wir nun Standards für Tickets erlassen, um künftig zeitraubende Nachfragen zu vermeiden.“

Die Sache mit dem Schäufele

Bleibt noch die Frage nach diesem ominösen Schäufele, von dem hier eingangs die Rede war. Um die interkulturelle Völkerverständigung zwischen Mittelfranken, wo DATEV den Sitz hat, und dem Rest der Republik zu stärken, folgt zunächst die Aufklärung, dass es sich bei Schäufele um eine Art fränkisches Nationalgericht handelt, um das Fleisch der Schweineschulter, inklusive Knochen und Kruste. Wer Nürnberg besucht und kein original fränkisches Schäufele isst, hat Nürnberg nicht kennengelernt. So gesehen war Nadim Bhatti nie in Nürnberg. Bei seinem dreitägigen Gegenbesuch verweigerte sich Nadim Bhatti trotz mehrfacher Restaurantbesuche dem Schäufele und blieb lieber beim zweiten Nürnberger Stadtheiligtum, den bekannten Rostbratwürsten.

Davon abgesehen hat sein Aufenthalt in Nürnberg Nadim Bhattis Blick auf DATEV erweitert. „Ich durfte im Service zuhören und war erschrocken, wie schräg und banal manche Anfragen sind, die bei DATEV eingehen. Wenn man so etwas hautnah miterlebt, stärkt diese Erfahrung das Verständnis für längere Antwortzeiten beim Service“, so Nadim Bhatti. „Mir wurde zudem ein Einblick in die RPA-Prozesse im Service gewährt, also in die Robotic Process Automation. Das fand ich sehr spannend. Außerdem konnte ich zwei Geschäftsleitungsmitglieder und einen Vorstand kennenlernen und war überrascht von der Nahbarkeit zu diesen Personen.“

Auch wenn die Kanzleibesuche primär darauf ausgerichtet sind, dass DATEV-Mitarbeiter Kanzleien besuchen, und Gegenbesuche eher die Ausnahme bleiben werden, zieht Nadim Bhatti ein positives Fazit der gegenseitigen Besuche: „Dieses Programm lohnt sich für Kanzleien, weil es ungemein hilft, wechselseitiges Verständnis zu gewinnen. Wir Kanzleien meckern schnell, was ich auch gut nachempfinden kann. Aber es ist leicht, zu meckern, wenn man nicht weiß, wie es auf der anderen Seite aussieht. Außerdem hat man als Kanzlei dank dieses Programms die Möglichkeit, Impulse nach Nürnberg mitzugeben, man bekommt einen direkteren Kontakt in DATEV hinein und kann Dinge mal auf dem kurzen Dienstweg klären.“ Die Kanzlei bhatti.pro kann sich deshalb vorstellen, künftig zwei- bis dreimal pro Jahr DATEV-Mitarbeiter aus Nürnberg nach Kiel einzuladen. Und wenn wieder mal ein Gegenbesuch ansteht, wartet schon ein frisches Schäufele auf hungrige Gäste. ●

THOMAS GÜNTHER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/kanzleibesuch

KLARTEXT – Im Land der Regeln und Normen

**// Normen schaffen
Verlässlichkeit.**

Deutschland ist das Land der Regeln und Normen. Wir jammern alle über Bürokratisierung, und manchmal lohnt trotzdem der Blick aus einer anderen Perspektive. Die Normung begann mit dem Kugelschreiber (DIN 1: Maße von ungehärteten Kegelstiften), und selbst beim Grillen sorgt die DIN EN 1860-1 dafür, dass wegen der geregelten Abstandsmaße der Stäbe eines Grillrosts die Würstchen nicht in den Grill fallen. Es scheint für jedes Detail eine Norm zu geben – und tatsächlich stimmt das. In Deutschland gibt es über 10.000 Normen und Standards, die unser tägliches Leben in fast allen Bereichen regeln und strukturieren. Sie sorgen dafür, dass Gewinde ineinandergreifen, Kreditkarten in den Schlitz passen und das Papier im Drucker nicht ständig klemmt.

Schon einmal etwas von der Büschelauszugsprüfung für Zahnbürsten, DIN EN ISO 20126, gehört? Diese Norm stellt sicher, dass Ihnen die einzelnen Borstenbüschel einer Zahnbürste nicht im Mund oder zwischen den Zähnen stecken bleiben. Sie müssen laut Norm mindestens einer Kraft von 15 Newton standhalten. Und haben Sie bereits über mögliche Normen für unseren alltäglichen Begleiter Toilettenpapier nachgedacht? Die DIN EN ISO 12625 sorgt dafür, dass das Papier unsere Rohre nicht verstopft, sagt etwas über die Reißfestigkeit und die Feuchtigkeitsresistenz aus. Sogar unsere Pommesgabel am Lieblingsimbiss unterliegt einer DIN-Norm (DIN 8785). Solche Beispiele, die uns jeden Tag über den Weg laufen, sind zahlreich – und sie sind wichtig. Und wieso?

Kurz gesagt: weil Normen Verlässlichkeit schaffen. Sie sorgen dafür, dass Produkte und Prozesse sicher, kompatibel und oft auch international einsetzbar sind.

Die Vereinheitlichung von technischen Schnittstellen zwischen Unternehmen spart nicht nur Zeit und Ressourcen, sondern öffnet auch die Türen für Innovation und Kooperation. So profitieren Unternehmen, aber auch wir als Verbraucherinnen und Verbraucher davon, dass wir weltweit auf kompatible und geprüfte Produkte zurückgreifen können. Normung ist die Basis für Standardisierung. Bereits 1956 hat Malcom McLean Schiffscontainer patentieren lassen und dafür gesorgt, dass Schiffe nicht tagelang, sondern in Stunden mit Kränen ent- und beladen werden können. In der IT-Welt sorgte nach vielen Jahren der USB-C-Standard endlich dafür, dass vom Handy bis zum PC alle Geräte mit denselben Kabeln verbunden und geladen werden können. API gelten als standardisierte Normen in künftigen IT-Ökosystemen und sollen den Datenaustausch zwischen unterschiedlichen Systemen auch unterschiedlicher Anbieter vereinheitlichen.

Die Einhaltung von Normen ermöglicht Unternehmen einen besseren Zugang zu internationalen Märkten und bringt der deutschen Wirtschaft jährlich Einsparungen in Milliardenhöhe – geschätzt rund 17 Milliarden Euro. So macht sich die deutsche bürokratische Kontrolle doch manchmal bezahlt.

Bei Ihrer nächsten Auslandsreise lohnt sich ein Gedanke an die Welt der DIN-EN-Normen. Dann, wenn Sie vorher wieder überlegen, welchen Steckeradapter Sie für das jeweilige Land einpacken oder kaufen müssen, um Ihr Handy oder Ihren Laptop dort laden zu können. Normen sind vielleicht manchmal kurios, aber am Ende doch sehr hilfreich. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO) der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug



Portfolioentwicklung live erleben

Ergänzendes DATEV-Angebot | Auf dem Weg in die Cloud geht es für DATEV permanent voran – mit großen und mit kleinen Schritten. So wächst der Teil des Angebots, der aus der Cloud heraus genutzt wird, stetig. Ein paar der jüngsten Entwicklungen geben bereits einen Vorgeschmack, wie das Arbeiten in der Cloud interne Kanzleiprozesse, aber auch die Zusammenarbeit mit den Mandanten verändert und verbessert.

Benedikt Leder

Für einen gut organisierten Einstieg in den Arbeitstag der Kanzlei und die Zusammenarbeit mit allen Mandantinnen und Mandanten wird künftig die Cloud-Anwendung MyDATEV Kanzlei sorgen. Die Lösung befindet sich seit August 2024 erfolgreich in der Pilotierung und steht kurz vor der allgemeinen Marktfreigabe. Sie ergänzt die bewährten Basisfunktionalitäten des MyDATEV Portals um zentrale Kommunikationsfunktionen für den einfachen und sicheren Austausch von Dokumenten, Nachrichten und Aufgaben. Mit den Basiskommunikationsfunktionen ist jedoch nicht Schluss: In einer kommenden Erweiterungsstufe werden beispielsweise einfache Freigabeprozesse umgesetzt, unter anderem als Nachfolgelösung von DATEV Freizeichnung online. Zusätzlich werden die Kommunikationsfunktionen Schritt für Schritt in die bestehenden DATEV-Lösungen integriert. So entsteht sukzessive eine solide Basis für die komfortable Zusammenarbeit von Kanzleien mit ihren Mandanten und das gemeinsame Arbeiten in der Cloud.

E-Rechnung

Ebenfalls einen wichtigen Meilenstein hat die Cloud-Lösung DATEV Kanzleimanagement erreicht: Seit Oktober 2024 wird eine Basisversion einem ersten ausgewählten Kreis von Kanzleien angeboten, die damit bereits wesentliche kanzleiinterne Prozesse und Routineaufgaben digitalisieren können. Im Fokus steht dabei derzeit die gesetzeskonforme Rechnungsschreibung, insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende E-Rechnung. Kanzleimanagement wächst kontinuierlich in Funktionstiefe und -breite, also zum Beispiel um Services zu Fristen, Dokumenten und Controlling, bis sie als Nachfolgelösung für die Eigenorganisation bereit ist. Perspektivisch wird sie sich so zur Gesamtlösung für die vollumfängliche Organi-

sation und Steuerung der Kanzlei als wirtschaftlich erfolgreiches Unternehmen entwickeln. Von der Angebotserstellung über die Leistungserstellung bis hin zum laufenden Controlling und zur Abrechnung wird sie dann die tägliche Arbeit rund ums Mandat optimieren, automatisieren und somit erleichtern.

Lohn- und Gehaltsabrechnung

Erfreuliche Neuigkeiten gibt es auch im Bereich Personalwirtschaft. Um für die Lohn- und Gehaltsabrechnung wichtige Daten und Dokumente digital von den Mandanten zu erhalten, ist DATEV Personal kürzlich erweitert worden. Die moderne Cloud-Lösung war im Herbst 2023 mit der integrierten Personalakte als zentralem Element gestartet, über die Mandanten Dokumente wie Bescheinigungen und Arbeitsverträge digital übermitteln können. In der aktuellen Version können sie nun auch die sogenannten Monatsdaten, also monatlich variable Bewegungsdaten, wie Arbeitsstunden und Beträge, einfach erfassen und in die Lohnabrechnungsprogramme ihrer betreuenden Kanzlei senden. Zusätzlich wurde Anfang November die Übersichtsseite von DATEV Personal für Mandanten freigegeben. Sie ermöglicht einen direkten Einstieg in die Erfassung der Monatsdaten und bietet Absprünge zur Personalakte, zu Auswertungen online und zu Personaldaten. Auch bei DATEV Personal wird die Funktionalität kontinuierlich weiter wachsen, sodass die Lösung künftig alle Funktionen der Personalwirtschaft bündeln und nahtlos die DATEV-Lohn-Software ergänzen wird. ●

BENEDIKT LEDER

Redaktion DATEV magazin

DATEV Frühwarnservice

Frühzeitig betriebswirtschaftliche Auffälligkeiten erkennen

Automatisierte Analyse der Buchhaltung | In der schnelllebigen Geschäftswelt ist es für Unternehmen von entscheidender Bedeutung, betriebswirtschaftliche Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Der DATEV Frühwarnservice unterstützt Sie dabei, mögliche Risiken in der laufenden Buchhaltung zu erkennen, und gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Beratungsleistung zu stärken.

Der DATEV Frühwarnservice prüft die aktuelle Buchhaltung anhand vordefinierter Schwellenwerte auf Auffälligkeiten in der BWA und den Kennzahlen aus den Bereichen Erfolg, Bilanz und Liquidität. Sie haben die Möglichkeit, diese Schwellenwerte mandantenspezifisch anzupassen. Auch die Vergleichsart, die festlegt, mit welchem Vergleichswert der aktuelle Wert verglichen werden soll, kann individuell eingestellt werden. Als Auffälligkeiten werden nur Sachverhalte angezeigt, die den Schwellenwert überschreiten. Die von den Auffälligkeiten betroffenen Posten und Konten werden in der Cloud-Anwen-

dung automatisiert aufbereitet und farblich markiert, um eine gezielte Analyse zu ermöglichen.

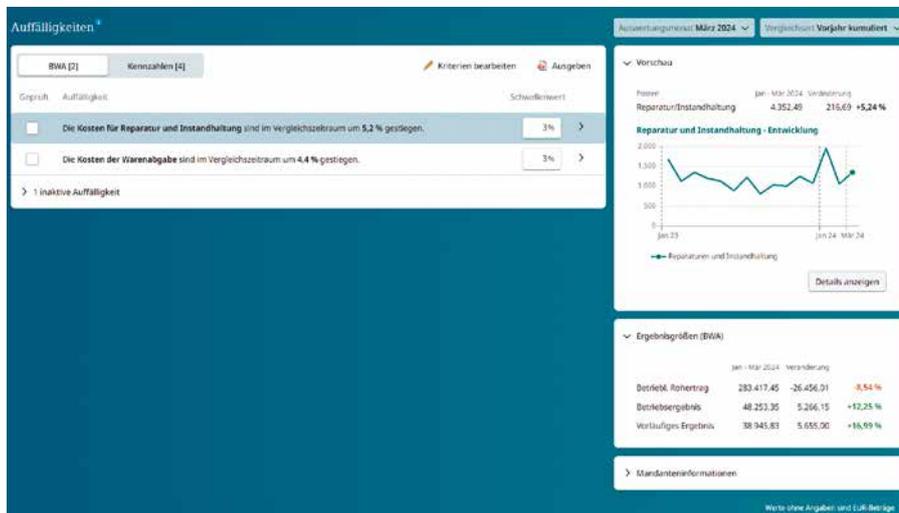
Vorteile für Kanzleien und Mandanten

Der DATEV Frühwarnservice unterstützt Sie dabei, eine qualitativ hochwertige Buchführung sicherzustellen, besonders in Zeiten von Fachkräftemangel und Zeitdruck. Er überprüft monatlich die Buchführung auf auffällige Entwicklungen und bietet Unterstützung sowohl für die Steuerberaterin oder den Steuerberater als auch für die Buchhaltungskraft. Potenzielle Probleme und Risiken werden frühzeitig erkannt, und eine recht-

zeitige Kommunikation mit dem Mandanten ermöglicht proaktives Handeln. Zusätzlich bietet die Lösung eine grafische Darstellung der zeitlichen Entwicklung auffälliger Posten zur besseren Veranschaulichung.

Nutzung für Kanzleien

Der DATEV Frühwarnservice ist ein Programmteil von DATEV Analyse und Planung. DATEV Analyse und Planung ist im Paket Wirtschaftsberatung classic ohne Aufpreis erhältlich. Darüber hinaus ist DATEV Analyse und Planung auch im DATEV Mehrwert-Angebot enthalten. Der Programmteil Planung ist bereits seit dem 1. Juli 2024 verfügbar. Hiermit können Sie einfach und schnell Planungen für Mandanten- und Bankgespräche erstellen.



MEHR DAZU

Weitere Informationen wie etwa die Einsatzvoraussetzungen zum DATEV Frühwarnservice finden Sie unter

go.datev.de/analyseundplanung

Präsenzseminar mit Übung „Unterjähriges Controlling in der Finanzbuchführung“, www.datev.de/shop/70337

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Kathrin Ritter **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Monika Krüger, Stephan Kuhn, Dirk Utecht | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

50 Jahre Tabellen und Informationen

Ein Blick hinter die Kulissen

TabInf | Seit 50 Jahren sind die Tabellen und Informationen ein unverzichtbares Werkzeug für den steuerberatenden Berufsstand. Sie bieten nicht nur eine zuverlässige und schnelle Orientierung im komplexen Steuerrecht, sondern stehen auch für Qualität und Kontinuität. Was steckt hinter dieser Erfolgsgeschichte? Der langjährige Mitautor Dr. Heinrich Weiler, der seit den frühen 1980er-Jahren an der Entwicklung der Tabellen beteiligt ist, gewährt einen Blick hinter die Kulissen.

Dr. Heinrich Weiler wirkt seit nahezu 40 Jahren an den TabInf mit. Für ihn ist das Projekt mehr als nur eine berufliche Aufgabe. Es ist ein Herzensprojekt. Er beschreibt seine Motivation so: „Mein Ziel war es immer, den Steuerberatern die besten Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, um ihre Mandanten kompetent beraten zu können.“

Technischer Fortschritt und wachsende Komplexität

In den frühen Tagen waren die TabInf ein schlankes Werk von etwa 50 Seiten, dessen Manuskript mit Schreibmaschine und Korrekturzeichen erstellt wurde. Heute sind sie auf 600 Seiten angewachsen und decken weit mehr als nur steuerrechtliche Fragestellungen ab. „Damals wurden die Tabellen noch händisch erstellt, heute arbeite ich täglich digital an ihnen. Die Bearbeitung ist wesentlich einfacher geworden, aber die Komplexität der Inhalte hat enorm zugenommen“, so der Experte.

Neue Herausforderungen seit der Wiedervereinigung

Die Wiedervereinigung 1990 brachte eine enorme Veränderung. „Früher gab es eine Sommerpause, in der man sechs Wochen in den Urlaub ging und die Welt stillstand. Im Jahr 1990 mussten wir die Gesetzgebung der alten und neuen Bundesländer zusammenführen – und das mitten im Sommer“, erinnert sich Dr. Heinrich Weiler. Hinzu kamen neue Regelungen der Europäischen Union, die das Steuerrecht weiter komplizierten. „Plötzlich mussten wir immer schneller reagieren, und die Tabellen wurden immer umfangreicher.“



Von der ersten Ausgabe 1975 bis heute – die Cover der TabInf haben sich stark verändert, gleich geblieben sind die Qualität und Zuverlässigkeit.



Qualität und Vertrauen

Das Erfolgsrezept der Tabellen und Informationen liegt in ihrer Zuverlässigkeit. Die Steuerberaterinnen und Steuerberater können sich darauf verlassen, dass die Informationen richtig und aktuell sind. Sowohl die Autoren als auch der DATEV-Verlag haben den Anspruch, die Inhalte zu 100 Prozent korrekt zu erstellen. „Das Vertrauen der Nutzer ist entscheidend“, betont der langjährige Autor.

Ein Blick in die Zukunft

Die technischen Möglichkeiten entwickeln sich weiter, und auch die TabInf gehen mit der Zeit. Mit der mobilen App haben Steuerberater jederzeit und

überall Zugriff auf die aktuellen Inhalte und bleiben auch unterjährig auf dem neuesten Stand.

Mit diesem Engagement und der ständigen Weiterentwicklung bleiben die Tabellen und Informationen auch in Zukunft ein unverzichtbares Werkzeug für die steuerberatende Praxis – ein zuverlässiger Begleiter in einer sich ständig wandelnden Gesetzeslandschaft.

MEHR DAZU

finden Sie unter
go.datev.de/tabinf



**ANDREAS VAN RIESEN
UND JENS HAGEMANN
MIT PAUL UND MIA**

GAAP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft in Berlin

Freiheit nutzen!

Friedrich der Große bemerkte einst: „Hunde haben alle guten Eigenschaften des Menschen, ohne gleichzeitig ihre Fehler zu besitzen.“ Diesem royalen Ritterschlag für *Canis lupus familiaris*, den ältesten und treuesten Begleiter des Menschen, ist wohl nichts hinzuzufügen. Und auch der Goldendoodle Paul hört dies gewiss gerne von sich, wenn er zusammen mit seinen Gefährten Paco, Mia, Rosa, Freddy und Nutella in den Räumen der GAAP GmbH in Berlin seine Patrouillengänge absolviert – unter den wohlwollenden Blicken von Besuchern, Mitarbeitern und den beiden Chefs. Diese sind Andreas van Riesen und Jens Hagemann, beide Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Taps, tap, tap

Doch warum ist der Bürohund überhaupt ein Thema in dieser Rubrik? Weil er in dieser Kanzlei erwünscht ist und – nicht von Anfang an, aber inzwischen – Bestandteil der Unternehmenskultur geworden ist. Seine Anwesenheit trägt eine besondere Wärme ins Büro, stärkt das Betriebsklima, reduziert Stress und hebt die Zusammenarbeit unter den Kollegen wie auch mit den Mandanten auf eine ganz neue Ebene. „Natur-

Die positiven Auswirkungen werden alle überraschen.

lich“, so Jens Hagemann, „geht so etwas nur, wenn die Hunde ruhig sind und keinerlei aggressives Verhalten zeigen. Wäre das anders, würde ich es nicht dulden, denn weder Angestellte noch Mandanten dürfen sich belästigt fühlen; nicht jede Hunderasse ist dafür gleichermaßen geeignet. Goldendoodles – ja, sie heißen wirklich so – sind extrem freundlich. Dass ich niemanden fragen muss, wenn ich meinen Hund im Büro dabei haben will, ist für mich nur eine Facette jener großen Freiheit, deretwegen ich einst diesen Beruf ergriffen und die Selbstständigkeit angestrebt habe. Kurze Zeit nach mir hat sich auch Andreas einen Hund angeschafft, dann die Sekretärin, schließlich weitere Mitarbeiter. Es hat mich übrigens selbst erstaunt, wie positiv die Mandanten darauf reagieren.“ Jens Hagemann erzählt weiter: „Interessanterweise sind es just die anfänglichen Skeptiker, die ganz schnell bekehrt sind und zu begeisterten Freunden werden. Witzig ist, dass ausgerechnet die Vertreterin eines Tierschutzvereins einmal negativ reagiert und gemeint hat, Hunde könne sie gar nicht leiden. Die Zusammenarbeit kam dann auch nicht zustande.“

Wenig verwunderlich ist, dass Jens Hagemann auch Mitglied im Bundesverband Bürohund e. V. ist und nicht nur an Berufsträgerinnen und Berufsträger, sondern auch an die mittelständische Mandantschaft appelliert, darüber nachzudenken, ob die Zulassung von Bürohunden nicht das Arbeitsklima ganz entscheidend verbessern würde. „Gerade die Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen können kraft ihrer Entscheidungsfreiheit Bürohunde in ihren Räumen erlauben und ich verspreche: Die positiven Auswirkungen werden alle überraschen.“

Breit aufgestellt

Um aber einem Missverständnis vorzubeugen: „Das Ganze ist nicht Programm, wir sind keine Hundezuchtanstalt mit angeschlossener Steuerberatungskanzlei; so, wie es ist, hat es sich einfach ergeben. Wir sind eine leistungsstarke Kanzlei, 2003 gegründet, 2008 in die jetzige Partner-GmbH überführt, sind digital erstklassig aufgestellt und machen buchstäblich alles: von der Steuererklärung der Rentnerin bis zum Konzernabschluss, wengleich hier in Berlin-Mitte vor allem Verbände, NGO, Bauträger und Institutionen der öffentlichen Hand die Mehrzahl unserer Mandate repräsentieren. Gemeinnützigkeitsrecht ist eines unserer Spezialgebiete.“

Freiheit

„Ja, um ihretwillen bin ich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer geworden, um selbst entscheiden zu können, was ich tue und wie ich es tue, ein Privileg, das die Freiberuflichkeit mit sich bringt und das weder mein Geschäftspartner Andreas van Riesen noch ich missen möchten. Diese Freiheit zu nutzen, das treibt uns beide an, ist zugleich meine Botschaft und mein Appell an den Berufsstand. Sie ermöglicht es uns, die Kanzlei so zu führen, dass wir uns wohlfühlen. Unterschiede in Charakter und persönlichen Interessen stehen dem freundschaftlichen Miteinander nie im Weg. Mein Partner ist hauptsächlich in der Wirtschaftsprüfung tätig und kümmert sich um die Praxisorganisation, ich bin lieber Steuerberater – also Partei – und Interessenvertreter, bin unter anderem in der Steuerberaterkammer Berlin als Ombudsmann aktiv, wie ich denn überhaupt ein großer Freund der Verkammerung unseres Berufsstands bin: eine staatsaussparende Form der Selbstorganisation, die es so nur in Deutschland gibt, und ich wünsche mir, mehr Kollegen würden sich hier engagieren.“ ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. **GEMEINSAM.**



Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf –
wir unterstützen Sie dabei.

Fachkräfte für Steuerkanzleien zu gewinnen oder Mitarbeitende langfristig in der Kanzlei zu binden, wird immer schwieriger. Werden Sie daher jetzt aktiv, um den veränderten Ansprüchen und Erwartungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden.

Unsere gemeinsame Initiative unterstützt Sie **mit einer bundesweiten Imagekampagne und Stellenbörse sowie wirksamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten** dabei, Ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachhaltig zu steigern.

initiative-gemeinsam-handeln.de

GEMEINSAM handeln!
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

EINE INITIATIVE VON
BStBK | DStV | DATEV